

### INTERNATIONAL

#### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:  
Rechtssache De Diego Nafria gegen Spanien \_\_\_\_\_ 2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:  
Rechtssache Gaweda gegen Polen \_\_\_\_\_ 3

Kulturausschuss der Parlamentarischen  
Versammlung kritisiert Mediensituation  
in Italien \_\_\_\_\_ 3

ECRI - Empfehlungen für die Medien  
im zweiten Bericht über Irland \_\_\_\_\_ 3

#### EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Engagement des  
ZDF für den Medienpark ist keine Beihilfe \_\_\_\_\_ 4

### NATIONAL

#### RUNDFUNK

**AL-Albanien:** Ruf nach Entlassung des  
Direktionsrats des öffentlich-rechtlichen  
Hörfunks und Fernsehens \_\_\_\_\_ 4

**BA-Bosnien-Herzegowina:**  
Gesetzentwurf über das öffentlich-rechtliche  
Rundfunksystem Bosnien-Herzegowinas  
noch nicht verabschiedet \_\_\_\_\_ 5

**FR-Frankreich:**  
Definition des Begriffs  
„audiovisuelles Werk“ \_\_\_\_\_ 5

Vorsorgliche Maßnahmen gegenüber  
*Télédiffusion de France (TDF)* \_\_\_\_\_ 5

**LV-Lettland:** Aufruhr um öffentlich-  
rechtlichen Rundfunk hält an \_\_\_\_\_ 6

**PL-Polen:** Neue Änderungen am  
Rundfunkgesetz geplant \_\_\_\_\_ 6

**PT-Portugal:** Neue Regierung will  
öffentlich-rechtlichen Rundfunk reduzieren \_\_\_\_\_ 7

**SE-Schweden:**  
Werbeunterbrechungen zulässig \_\_\_\_\_ 7

Virtuelle Werbung unvereinbar mit  
schwedischem Recht \_\_\_\_\_ 7

**Stand der Unterzeichnung und Ratifikation  
relevanter europäischer Konventionen  
und sonstiger internationaler Verträge \_\_\_\_\_ 8-11**

#### NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

**NL-Niederlande:** Niederländisches  
Berufungsgericht behandelt  
Peer-to-Peer-Frage erneut \_\_\_\_\_ 12

#### VERWANDTE RECHTSGEBIETE

**DE-Deutschland:**  
Urteil zum Recht der europäischen  
Satellitensendung bei räumlicher  
Aufteilung der Satellitenrechte \_\_\_\_\_ 12

Neues Urheberrecht und künftiges  
Recht zur Privatkopie \_\_\_\_\_ 12

Regeln zur Frequenzzuteilung  
für DVB-T veröffentlicht \_\_\_\_\_ 13

Keine Zahlungspflicht des ORB  
gegenüber der Deutschen Telekom \_\_\_\_\_ 13

**GB-Großbritannien:** Haushaltsmaßnahmen  
belasten die audiovisuelle Wirtschaft \_\_\_\_\_ 13

**IE-Irland:**  
Irische Behörde für Werbestandards  
veröffentlicht neues Regelwerk \_\_\_\_\_ 14

Auswirkung des Sprachengesetzentwurfs  
auf öffentlich-rechtliche Sender \_\_\_\_\_ 14

**NL-Niederlande:** Schauspieler  
darf in Fernsehserie eines  
Konkurrenzsenders auftreten \_\_\_\_\_ 15

**LT-Litauen:** Bedrohung der unabhängigen  
Massenmedien in Litauen? \_\_\_\_\_ 15

**RO-Rumänien:** Regelungen zum öffentlichen  
Beschaffungswesen verabschiedet \_\_\_\_\_ 15

**RU-Russische Föderation:** Gesetz über  
Kriegsrecht und Informationsfreiheit \_\_\_\_\_ 16

VERÖFFENTLICHUNGEN \_\_\_\_\_ 16

KALENDER \_\_\_\_\_ 16



## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache De Diego Nafria gegen Spanien

**Dirk Voorhoof**  
Bereich  
Medienrecht der  
Abteilung für  
Kommunikations-  
wissenschaften  
Universität Gent

Im Jahr 1997 wurde Mariano de Diego Nafria, ein ehemaliger Beamter im Rang eines Inspektors bei der Bank von Spanien, aus dem Dienst entlassen, nachdem er einen Brief an die Dienstaufsichtsbehörde der Bank geschrieben hatte, in dem er den Gouverneur und andere leitende Beamte der Bank verschiedener Unregelmäßigkeiten bezichtigte. Nachdem die spanischen Gerichte bestätigt hatten, dass die Entlassung de Diego Nafrias wegen des verleumderischen Cha-

rakters des Briefs rechtmäßig gewesen sei, zog de Diego Nafria wegen Verstoßes gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (freie Meinungsäußerung) vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Er argumentierte, der Inhalt seines Briefes habe die Wahrheit wiedergegeben und die für beleidigend erachteten Formulierungen seien aus dem Zusammenhang gerissen worden.

Der Gerichtshof entschied mit fünf zu zwei Stimmen, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 vorliege. Die spanischen Gerichte hätten die widerstreitenden Interessen angemessen und richtig gegeneinander abgewogen, bevor sie festgestellt hätten, dass der Antragsteller die akzeptablen Grenzen des Rechts auf Kritik überschritten habe. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann die Entscheidung des Madrider Gerichts, dass die Erhebung schwerer und völlig unbewiesener Anschuldigungen gegen mehrere Direktoren der Bank von Spanien einer Beleidigung gleichkomme, nicht als unbillig oder willkürlich betrachtet werden.

Das Minderheitsvotum verwies hingegen auf die Ähnlichkeit des vorliegenden Falles mit der Rechtssache Fuentes Bobo gegen Spanien (siehe IRIS 2000-4: 2). In einem Urteil vom 29. Februar 2000 war der Gerichtshof zu dem Schluss gekommen, dass die Entlassung des Antragstellers wegen seiner Kritik am Management des öffentlich-rechtlichen spanischen Senders TVE als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention zu betrachten sei. Den überstimmten Richtern zufolge hätte der Gerichtshof auch im Fall de Diego Nafria denselben Ansatz wählen sollen. Sie verwiesen insbesondere darauf, dass der Brief nicht veröffentlicht oder an die Medien verbreitet wurde, sondern ausschließlich und direkt an die Dienstaufsichtsbehörde der Bank gerichtet war. Diese Beobachtungen und Argumente konnten die Mehrheit der Richter jedoch nicht von einem Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention überzeugen, da die nationalen Gerichte ihren Ermessensspielraum bei der Bestrafung des Antragstellers nicht überschritten hätten. ■

Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Erste Sektion), Rechtssache De Diego Nafria gegen Spanien, Antrag Nr. 46833/99 vom 14. März 2002, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

FR

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00  
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19  
E-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)  
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**  
[IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int)

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**

Amélie Blocman, Charlotte Vier, Victoires Éditions

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:**  
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,  
D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2002, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENPOLITIK, MZMM



## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Gaweda gegen Polen

In den Jahren 1993 und 1994 verweigerten die polnischen Behörden Józef Gaweda die Registrierung von zwei seiner Zeitschriften. Eine Zeitschrift sollte den Titel „Die soziale und politische Monatsschrift – ein europäisches Moral-Tribunal“ tragen, die andere den Titel „Deutschland – tausendjähriger Feind Polens“. Beide Registrierungsanträge wurden von den polnischen Gerichten abgelehnt, weil nach dem Pressegesetz von 1984 und dem Erlass des Justizministers der Name einer Zeitschrift dem Inhalt zu entsprechen habe. Bei der ersten Zeitschrift waren die polnischen Gerichte der Meinung, der geplante Name impliziere, dass die Zeitschrift von einer europäischen Institution gefördert oder verlegt werde, was unwahr und irreführend sei. Beim zweiten Titel sahen die Gerichte einen Konflikt mit der Realität, weil er sich über Gebühr auf negative Aspekte der polnisch-deutschen Beziehungen konzentriere und somit ein unausgewogenes Bild der Fakten zeichne.

In seinem Urteil vom 14. März 2002 zog der Europäische Menschenrechtsgerichtshof den Schluss, dass beide Weigerungen zur Registrierung des Titels einer Zeitschrift gegen das von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung verstoßen. Der Gerichtshof betrachtete die Verpflichtung zur

**Dirk Voorhoof**  
Bereich  
Medienrecht der  
Abteilung für  
Kommunikations-  
wissenschaften  
Universität Gent

Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Ehemalige Sektion I), Rechtssache Gaweda gegen Polen, Antrag Nr. 26229/95 vom 14. März 2002, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

EN

Registrierung eines Zeitungs- oder Zeitschriftentitels nicht per se als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention. Da die Verweigerung der Registrierung jedoch einen Eingriff in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung darstelle, müsse diese in Einklang mit Artikel 10 (2) der Konvention stehen. Der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit des Antragstellers müsse also „vom Gesetz vorgeschrieben“ sein. Bezug nehmend auf Artikel 20 des Pressegesetzes und Artikel 5 des Erlasses über die Registrierung von Zeitschriften vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass das geltende Recht nicht präzise genug formuliert sei, da die in dem Gesetz und dem Erlass verwendeten Begriffe mehrdeutig seien und die Klarheit vermissen ließen, die von einer derartigen Rechtsvorschrift zu erwarten sei. Dem Gerichtshof zufolge deuten die Rechtsvorschriften eher darauf hin, dass die Registrierung verweigert werden kann, wenn der Registrierungsantrag nicht den in Artikel 20 des Pressegesetzes festgelegten technischen Details entspricht. Die Verweigerung der Registrierung wegen des angeblich irreführenden Titels sei „vom Standpunkt der Pressefreiheit aus als unangemessen“ zu betrachten.

Zudem stellte der Gerichtshof fest, im vorliegenden Fall hätten die nationalen Gerichte ein Printmedium quasi im Vorwege einer Beschränkung unterworfen, die einem Publikationsverbot für ganze Zeitschriften aufgrund ihres Titels gleichkommt. Ein solcher Eingriff würde zumindest eine gesetzliche Bestimmung erfordern, die die Gerichte eindeutig dazu ermächtigt. Dem Gerichtshof zufolge führt die Interpretation von Artikel 5 des Erlasses durch die polnischen Gerichte neue Kriterien für Situationen ein, in denen die Registrierung eines Titels verweigert werden kann. Diese Kriterien ließen sich jedoch aus dem Wortlaut des Erlasses nicht ableiten. Daher war der Gerichtshof der Auffassung, die Art des Eingriffs in die Meinungsäußerungsfreiheit des Antragstellers sei nicht im Sinne von Artikel 10 (2) der Konvention „vom Gesetz vorgeschrieben“. Daher entschied der Gerichtshof einstimmig, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorlag. ■

## Kulturausschuss der Parlamentarischen Versammlung kritisiert Mediensituation in Italien

Bei seiner Tagung am 13. März 2002 in Paris übte der Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats Kritik an der Mediensituation in Italien.

Der Ausschuss äußerte Bedenken darüber, dass die italienische Regierung sämtliche landesweiten Fernsehkanäle direkt oder indirekt beherrscht. Er stellte fest, dass der italienische Ministerpräsident Silvio Berlusconi nach wie vor

**Roberto  
Mastroianni**  
Universität  
Neapel

Statement by the Parliamentary Assembly's Culture Committee on the media situation in Italy (Erklärung des Kulturausschusses der Parlamentarischen Versammlung zur Mediensituation in Italien), Pressemitteilung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, 13. März 2002, Doc. 139a(2002)

Legislatura 14<sup>a</sup> - Disegno di legge N. 1206, presentato dal Presidente del Consiglio dei ministri (BERLUSCONI) e dal Ministro per la funzione pubblica (FRATTINI) di concerto col Ministro per gli affari regionali (LA LOGGIA) (V. Stampato Camera n. 1707) approvato dalla Camera dei deputati il 28 febbraio 2002 Trasmesso dal Presidente della Camera dei deputati alla Presidenza il 1<sup>o</sup> marzo 2002, Norme in materia di risoluzione dei conflitti di interessi (Gesetzentwurf Nr. 1206, Bestimmungen zur Lösung von Interessenskonflikten, am 28. Februar von der Abgeordnetenversammlung gebilligt und am 1. März vom Präsidenten der Abgeordnetenversammlung an den Präsidenten [der Republik] weitergeleitet), abrufbar unter: <http://www.senato.it/bgt/ShowDoc.asp?leg=14&id=00015453&tipodoc=Ddlpres&modo=PRODUZIONE>

IT

Eigentümer der drei nationalen Privatfernsehkanäle und einer bedeutenden Verlagsgruppe ist und sich bisher nicht von der Lenkung seiner Medienbeteiligungen zurückgezogen hat. In diesem Zusammenhang wies der Ausschuss darauf hin, dass das italienische Parlament vor kurzem ein Gesetz verabschiedet hat, das Ministern den Besitz bedeutender Medien erlaubt. Tatsächlich wurde der betreffende Gesetzentwurf, *Disegno di legge N. 1206, Norme in materia di risoluzione dei conflitti di interessi* (Gesetzentwurf Nr. 1206, Bestimmungen zur Lösung von Interessenskonflikten) erst von einer der beiden Kammern des italienischen Parlaments gebilligt und ist somit noch nicht definitiv bindend.

Darüber hinaus steht der Ministerpräsident einer Koalitionsregierung vor, die die Präsidenten beider Kammern ernannt, zu deren Aufgaben auch die Nominierung des Verwaltungsrats der drei staatlichen landesweiten Fernsehkanäle (RAI) gehört. Andererseits stellte der Ausschuss fest, dass der neue fünfköpfige Verwaltungsrat der RAI von einem früheren Präsidenten des Verfassungsgerichts geleitet wird und zwei Vertreter der Oppositionsparteien umfasst.

Abschließend unterstützte der Ausschuss das Plädoyer des italienischen Präsidenten Carlo Azeglio Ciampi für die Vielfalt und Unabhängigkeit der Medien als wichtiges Element der Demokratie. ■

## ECRI – Empfehlungen für die Medien im zweiten Bericht über Irland

Am 23. April hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ihren zweiten Bericht über Irland veröffentlicht (der allerdings bereits am 22. Juni vergangenen Jahres verabschiedet worden war). Der Bericht

enthält unter anderem auch Aussagen, die die Medien betreffen. Diese Aussagen sind weitgehend auf Abschnitt M („Medien“) beschränkt. Dort heißt es:

„Manche Medien berichten zwar ausführlich und verantwortl. über Probleme mit Rassismus und Intoleranz und über Minderheitenprobleme, doch andere neigen zu einer äußerst negativen Haltung, insbesondere gegenüber Asylsuchenden

**Tarlach  
McGonagle**  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR) Universität  
Amsterdam

und Flüchtlingen sowie Angehörigen des „fahrenden Volkes“ *Traveller Community*. Als besonders problematisch aufgefallen sind Telefon-Talkshows im Hörfunk, die Anrufer als Plattform für die Verbreitung von Vorurteilen und rassistischen Ansichten dienen, offenbar ohne dass die Moderatoren dem in ausreichendem Maße entgegengetreten. Da eine solche Berichterstattung öffentliche Vorurteile und Fehlvorstellungen fördert, ruft die ECRI die Medien auf, die Regeln der freiwilligen Selbstkontrolle anzuwenden“ (Abs. 63).

Als besonders Besorgnis erregend bezeichnet der Bericht zudem die Tendenz bestimmter Segmente der Medien, Asyl-

**Second Report on Ireland (Adopted on 22 Juni 2001) (Zweiter Bericht über Irland (verabschiedet am 22. Juni 2001)), Doc. No. CRI (2002) 3 vom 23. April 2002, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, abrufbar unter:**  
[http://www.coe.int/T/E/Human\\_Rights/Ecri/1-ECRI/2-Country-by-country\\_approach/Ireland/CBC2-Ireland.asp#TopOfPage](http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Ecri/1-ECRI/2-Country-by-country_approach/Ireland/CBC2-Ireland.asp#TopOfPage)

EN

[http://www.coe.int/T/F/Droits\\_de\\_l'Homme/Ecri/1-ECRI/2-Pays-par-pays/Irlande/CBC2-Irlande%20.asp#TopOfPage](http://www.coe.int/T/F/Droits_de_l'Homme/Ecri/1-ECRI/2-Pays-par-pays/Irlande/CBC2-Irlande%20.asp#TopOfPage)

FR

**The Prohibition of Incitement to Hatred Act (Gesetz zum Verbot der Aufwiegelung zum Hass) von 1989, abrufbar unter: <http://193.120.124.98/ZZA19Y1989.html>**

EN

suchende und Flüchtlinge in einem negativen Licht darzustellen (Abs. 79). Ebenfalls erwähnt wird in diesem Zusammenhang, dass sich im politischen Diskurs über diese Gruppen und ihre Interessen in unangebrachter, herabwürdigender Weise geäußert wird.

Der Bericht verweist darauf, dass die irische Regierung ihre Absicht erklärt hat, den *Prohibition of Incitement to Hatred Act* (Gesetz zum Verbot der Aufwiegelung zum Hass) von 1989 zu überprüfen, das wichtigste irische Gesetz, das sich mit so genannter „Hasssprache“ befasst. Zweck dieser Überprüfung – die unter der Federführung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Rechtsreform steht und derzeit noch läuft – sei es offenbar, das Gesetz angesichts der geringen Zahl der seit seinem Inkrafttreten verfolgten Fälle effektiver zu gestalten.

Die ECRI ist ein Gremium des Europarats, das sich für den Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und andere Formen der Intoleranz in Europa einsetzt. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Erstellung und letztlich auch die Veröffentlichung von Berichten über einzelne Länder. Ihr länderspezifischer Ansatz umfasst einen mehrphasigen Ablauf: Formulierung des Berichts, vertraulicher Dialog mit den nationalen Behörden des betreffenden Landes, Kontaktbesuch der ECRI-Berichterstatter vor Ort (im Fall eines zweiten Länderberichts) und Formulierung des endgültigen Berichts. Der erste Länderbericht über Irland wurde im Juni 1997 veröffentlicht (nachdem er ein Jahr zuvor verabschiedet worden war).

Ebenfalls am 23. April 2002 hat die ECRI auch Länderberichte über Estland, Georgien, Italien und Rumänien veröffentlicht. ■

## EUROPÄISCHE UNION

### Europäische Kommission: Engagement des ZDF für den Medienpark ist keine Beihilfe

**Alexander  
Scheuer**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

Das Vorhaben des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF), in unmittelbarer Nähe zur Hauptniederlassung im rheinland-pfälzischen Mainz einen Medienpark zu errichten, wird von der Europäischen Kommission nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EGV angesehen.

Die Kommission hat entsprechende Beschwerden von privater Seite, vornehmlich vorgetragen von in der Region beheimateten Betreibern von Freizeitparks, zurückgewiesen.

Die Konzeption sieht bislang vor, dass das ZDF die Planung des Medienparks übernimmt und durch die Einräumung von Lizenzen zur Nutzung bestimmter Marken und Produkte einem kommerziellen Dritten den Betrieb der Anlage ermöglicht.

Die zuvor durchgeführten nationalen zivilrechtlichen Verfahren, mit denen – auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten – der behauptete Einsatz von Mitteln aus den Rundfunkgebühren sowie die Vereinbarkeit mit dem Funktionsauftrags der Anstalt zur Diskussion standen, wurden zuletzt vom Oberlandesgericht Koblenz zu Gunsten des ZDF entschieden. ■

## NATIONAL

### RUNDFUNK

### AL – Ruf nach Entlassung des Direktionsrats des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens

**Hamdi Jupe**  
Albanisches  
Parlament

Am 4. April 2002 hat eine Oppositionsfraktion im Parlament die Entlassung und Ersetzung des *Keshilli Drejtues i Radiotelevizionit Publik Shqiptar* (Direktionsrat des albanischen öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehsenders RTSH) verlangt. Vorangegangen war der Forderung eine erbitterte Parlamentsdebatte über den Jahresbericht 2001, den der Direktionsrat vorgelegt hatte.

Der Direktionsrat besteht aus 15 vom Parlament gewählten unabhängigen Intellektuellen. Der Rat wählt die wichtigsten Direktoren von RTSH, sanktioniert und kontrolliert

alle ihre Aktivitäten und erstattet dem Parlament darüber jährlich Bericht. Während der diesjährigen Debatte im Parlament kritisierten viele Abgeordnete verschiedener Parteien die Aktivitäten von RTSH und rügten den Sender wegen Unprofessionalität, politischer Parteilichkeit, Missbrauchs öffentlicher Gelder und Bestechlichkeit der Direktoren.

Die Mitglieder des Direktionsrats stehen unter dem besonderen Schutz des Gesetzes Nr. 8410 „Über das öffentlich-rechtliche und das private Fernsehen in der Republik Albanien“ vom 30. September 1998 und können nur aus den Gründen entlassen werden, die in dem Gesetz explizit genannt sind. Der Ständige Parlamentarische Ausschuss für öffentliche Informationsmittel ist die staatliche Behörde, die dem Parlament die Kandidaten für den Direktionsrat zur Ernennung vorschlägt und auch ihre Entlassung beantragen kann. Der Ausschuss nahm die Untersuchung des Oppositionsantrags auf und wird dem Parlament anschließend seine Vorschläge unterbreiten. ■

**Antrag der Fraktion der Demokratischen Partei Albaniens auf Entlassung des Direktionsrats von RTSH**

SQ



## BA – Gesetzentwurf über das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem Bosnien-Herzegowinas noch nicht verabschiedet

Mitte April hat der Ministerrat von Bosnien-Herzegowina (BA) den Gesetzentwurf über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in BA abermals abgelehnt. Wäre der Entwurf angenommen worden, so würde der nächste und letzte Schritt über das BA-Parlament, das Haus der Völker (Oberhaus) und das Repräsentantenhaus (Unterhaus) führen. Grund für die Ablehnung des Gesetzentwurfs sind bestimmte Fragen wie die Ernennung und das Mandat der Beiratsmitglieder. Die Kernbestimmungen waren dagegen nicht umstritten. Der Gesetzentwurf besteht aus 77 Artikeln, zwei Teilen und folgenden elf Abschnitten: Allgemeine Bestimmungen, Rundfunkgebühr, Programmgestaltung, Werbung und Sponsoring, andere Verpflichtungen, Rechte, Vermögen und Finanzierung, Führung und Management, Beendigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in BA, Übergangs- und Abschlussbestimmungen. Er regelt die Grundelemente für das

Dusan Babic,  
Medienexperte,  
Forscher und  
Analyst Sarajevo

## FR – Definition des Begriffs „audiovisuelles Werk“

Der Generaldirektor des *Centre national de la cinématographie* (nationales Zentrum für Kinematographie - CNC), David Kessler, übergab am 21. März 2002 der französischen Kulturministerin, Catherine Tasca, einen Bericht zur Frage des audiovisuellen Werks. Eine solche Studie war nach den Widerständen angefordert worden, die es im November 2001 gegeben hatte (siehe IRIS 2002-1: 8), als die Sendung „Popstars“ vom CNC als audiovisuelles Werk eingestuft worden war und der Produzent der Sendung somit Zuschüsse beantragen konnte. Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) selbst hatte dann die Sendung den Produktions- und Ausstrahlungsquoten für audiovisuelle Werke zugerechnet. Die unterschiedlichen Definitionen des Begriffs „audiovisuelles Werk“ stellen zumindest zum Teil den Grund für die bestehenden Unstimmigkeiten dar und selbst wenn es in der Schlussfolgerung des Berichts heißt, eine Infragestellung der Definition des Begriffs des audiovisuellen Werks, so wie sie vom CNC angewendet wurde, sei nicht dringend erforderlich, scheint es doch angebracht, mittelfristig einige Präzisierungen, wenn nicht Einschränkungen vorzunehmen.

Sämtliche betroffenen Fachkreise wurden hierzu konsultiert. Ein erster Konsens konnte damit gefunden werden, eine Definition des Begriffs „audiovisuelles Werk“, so wie es im *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) vorgesehen ist, auszuschließen. Im rechtlichen Bereich der audiovisuellen Kommunikation gibt es seit 1990 eine in Artikel 2 der Verordnung Nr. 90-66 vom 14. Januar 1990 in Abänderung von 1992 enthaltene Negativdefinition, laut derer zu den audiovisuellen Werken solche Sendungen zählen, die nicht zu einem der folgenden Filmgenres zählen: Spielfilme, Nachrichten- und Informationssendungen, Unterhaltungs-, Quiz- und Spiele-Shows sowie Sendungen, die keine Fiktionen sind und weitgehend im Studio realisiert wurden, Sportübertragungen, Werbespots, Teleshopping, Eigenwerbung oder Teletext-Dienste. Es handelt sich hierbei um eine offene Definition, unter die u. a. folgende Filmgenres fallen: Fiktionen, Dokumentarberichte, Sendungen, die zu geringem Teil im Studio reali-

Charlotte Vier  
Légipresse

Das audiovisuelle Werk, Bericht des Generaldirektors des CNC, David Kessler, zu Händen der Kulturministerin, März 2002

FR

## FR – Vorsorgliche Maßnahmen gegenüber Télédiffusion de France (TDF)

Das Gesetz vom 1. August 2000 legt die Modalitäten für die Vergabe der Rundfunkfrequenzen sowie die Vorausset-

zungen fest, unter denen der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) die Genehmigungen zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) erteilt. Am 24. Juli 2001 hatte die Regulierungsbehörde zur Bewerbung für das digitale terrestrische Fern-

sehung fest, unter denen der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) die Genehmigungen zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) erteilt. Am 24. Juli 2001 hatte die Regulierungsbehörde zur Bewerbung für das digitale terrestrische Fern-

sehung fest, unter denen der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) die Genehmigungen zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) erteilt. Am 24. Juli 2001 hatte die Regulierungsbehörde zur Bewerbung für das digitale terrestrische Fern-

sehung fest, unter denen der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) die Genehmigungen zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) erteilt. Am 24. Juli 2001 hatte die Regulierungsbehörde zur Bewerbung für das digitale terrestrische Fern-

sehung fest, unter denen der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) die Genehmigungen zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) erteilt. Am 24. Juli 2001 hatte die Regulierungsbehörde zur Bewerbung für das digitale terrestrische Fern-

sehung fest, unter denen der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) die Genehmigungen zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) erteilt. Am 24. Juli 2001 hatte die Regulierungsbehörde zur Bewerbung für das digitale terrestrische Fern-

sehung fest, unter denen der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) die Genehmigungen zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) erteilt. Am 24. Juli 2001 hatte die Regulierungsbehörde zur Bewerbung für das digitale terrestrische Fern-

sehen aufgerufen (siehe IRIS 2001-8: 8) und eine Liste mit 29 Sendezonen, so wie diese in der ersten Planungsphase vorgesehen sind, veröffentlicht. Im Zuge der Erschließung dieses neuen Marktes bietet die Gesellschaft *Antalis* den Fernsehveranstaltern an, die für die Übertragung und Ausstrahlung ihrer Dienste notwendige technische Versorgung zu übernehmen. Gemäß Artikel 51 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung hält die Gesellschaft *Télévision Diffusion de France (TDF)* das Monopol an der Ausstrahlung und Übertragung der öffentlichen Sender im analogen Verfahren und auch die Privatsender nehmen ihrerseits generell die Dienste von *TDF* für die Ausstrahlung ihrer Programme in Anspruch. Als Sendernetzbetreiber bietet *TDF* nun anderen Betreibern, die wie etwa *Antalis* auf dem neuen DVB-T-Markt Fuß fassen wollen, Dienstleistungen an, die den neuen Betreibern ermöglichen sollen, die technischen Dienste zur Ausstrahlung audiovisueller Signale auf digitalem Wege anzubieten. *Antalis* kann diese Dienstleistung jedoch nur dann anbieten, wenn sie Zugang zu den für ihre zukünftige Arbeit unabdingbaren Sendernetzen von *TDF* hat. Unter Berücksichtigung der für sie unerschwinglichen Netzzugangskosten sowie der Tatsache, dass es *Antalis* unmöglich ist, in der vom Gesetzgeber vorgegebenen Frist eine wirtschaftlich und technisch angemessene Ausrüstung zu installieren, hat *Antalis* den Wettbewerbsrat angerufen, damit die-

Amélie  
Blocman  
Légipresse

Beschluss Nr. 02-MC-04 des Conseil de la concurrence (Wettbewerbsrates) vom 11. April 2002 mit Blick auf den Antrag der Gesellschaft *Antalis* auf vorsorgliche Maßnahmen

FR

ser gegen die von ihr als wettbewerbswidrig eingestuften Praktiken vorsorgliche Maßnahmen treffe.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des *CSA* vom 6. März 2002, der die „marktbeherrschende Stellung [von *TDF*] im Bereich des Betriebs von Sendernetzen für das digitale terrestrische Fernsehen“ feststellt, schließt der Wettbewerbsrat in seiner Entscheidung vom 11. April 2002 nicht aus, dass sich *TDF* in einer marktbeherrschenden Position befindet, soweit die analogen Fernsehübertragungsmärkte in Frankreich und somit möglicherweise auch der verwandte Markt (die Verteilung technischer Dienste für das digitale terrestrische Fernsehen) betroffen sind. Auf letzterem könnte *TDF* in Konkurrenz zu *Antalis* stehen. Der Wettbewerbsrat schließt zudem nicht aus, dass die Sendeneuze von *TDF* in den vom *CSA* festgelegten 29 Sendezonen eine entscheidende Infrastruktur darstellen, zu der *TDF* einen Zugang zu transparenten, kostenorientierten und gleichberechtigten Bedingungen gewähren müsse. Der Rat bemerkt hierzu, das wirtschaftliche Gleichgewicht hänge für das digitale terrestrische Fernsehen vom Vorhandensein konkurrierender, transparenter und untereinander vergleichbarer Angebote im technischen Dienstleistungsangebot zur Ausstrahlung der Programme ab. Die von *TDF* gegenüber *Antalis* geforderten Tarife scheinen diesen Vorgaben jedoch nicht zu entsprechen. Damit die Programmveranstalter bis Anfang 2003 über angemessene diesbezügliche Angebote verfügen, schreibt der Wettbewerbsrat *TDF* nun vor, jedem interessierten Unternehmen (somit auch *Antalis*), ein Leistungsangebot zu unterbreiten, das zumindest den Zugang zu den Sendernetzen der ersten vom *CSA* am 24. Juli 2001 beschlossenen 29 Ausstrahlungszonen gewährleistet, wobei jeder Posten detailliert zu benennen ist und die Tarife objektiv, transparent und gleichberechtigt zu einem Preis festzusetzen sind, der im Verhältnis zu den direkten und indirekten Kosten für die angebotenen Dienstleistungen zu stehen hat, eine angemessene Vergütung für das angelegte Kapital mit begreifen. ■

## LV – Aufruhr um öffentlich-rechtlichen Rundfunk hält an

Während das Verfahren zur Besetzung des Postens des neuen Generaldirektors des öffentlich-rechtlichen Fernsehkanals in Lettland noch läuft (siehe IRIS 2002-4: 8), spitzt sich die Diskussion um die Rolle der öffentlich-rechtlichen Medien zu.

Eine Gruppe privater Medien ergriff die Gelegenheit und schrieb an den Präsidenten, den Ministerpräsidenten, den Nationalen Hörfunk- und Fernsehrat, die politischen Parteien und verschiedene Massenmedien, dass eine öffentlich-rechtliche Medienorganisation bei der bestehenden Rechtslage Werbezeit weit unter dem Marktpreis verkaufen dürfe. Wie die Verfasser des Schreibens ausführen, profitieren öffentlich-rechtliche Hörfunk- und Fernsehsender oft von staatlichen Beihilfen. Daher fordern die privaten Medien eine Entkommerzialisierung der öffentlichen Medien, entweder durch Einführung einer Gebühr für den öffentlich-

Lelda Ozola  
Nationales  
Filmzentrum  
Lettland,  
Kulturministerium,  
MEDIA Desk Lettland

Pressemitteilung zum Brief der privaten Medien, abrufbar unter:  
<http://www.delfi.lv/archive/index.php?id=2974026>

LV

rechtlichen Rundfunk oder durch Festsetzung von Mindestgrenzen für die Werbepreise.

Allerdings sind die Aussichten auf eine unabhängige Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien in Lettland recht ungewiss. Der Ministerpräsident hat bereits angekündigt, dass ihn das vom Nationalen Lettischen Rundfunkrat eingereichte Konzept für ein Projekt zur Einführung von Lizenzgebühren nicht überzeugt. Dieses Konzept sieht die Gründung einer neuen Gebühreneinzugszentrale (mit 37 Angestellten) vor, die eine Datenbank der Gebührenzahler aufbauen sowie Rechnungen erstellen und versenden soll. Darüber hinaus soll sie Kontrollmechanismen entwickeln. Nach Auffassung des Ministerpräsidenten wäre dies eine sehr teure Reform, deren Früchte erst in der Zukunft geerntet werden könnten, weil die effektive Einführung eines vollkommen neuen Systems entsprechend lange dauern würde. Stattdessen ist die Regierung zu Gesprächen über eine zusätzliche staatliche Finanzierung für die öffentlichen Massenmedien in Lettland bereit.

Als Reaktion auf den offenen Brief der privaten Medien wird eine der großen Parteien nun eine parlamentarische Diskussion eröffnen, um Lösungen für die Probleme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Lettland zu finden. ■

## PL – Neue Änderungen am Rundfunkgesetz geplant

Die polnische Regierung hat Mitte März einen Entwurf angenommen, der erneut eine Reihe von Änderungen des Rundfunkgesetzes vorschlägt. Derzeit befasst sich der Parlamentsausschuss für Kultur mit der Regierungsvorlage.

Als Vorkehrung gegen Medienkonzentration soll eine Regelung eingeführt werden, die den gleichzeitigen Besitz eines landesweiten Fernseh- und Hörfunksenders verbietet.

Alexander  
Scheuer  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

Projekt nowelizacji ustawy o radiofonii i telewizji.

Zudem soll es Unternehmen der Presse nicht erlaubt sein, sich an Fernsehveranstaltern zu beteiligen; Beschränkungen mit Blick auf lokale und regionale Hörfunkkonzessionen sind ebenfalls vorgesehen.

Außerdem ist vorgesehen, die derzeit geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Amtszeit der Vertreter des Rundfunk- und Fernsehrates zu ändern. Während im Gegensatz zur Legislaturperiode des Parlaments, die 4 Jahre beträgt, bisher für die Mitglieder des Rates eine nicht-erneuerbare Amtszeit von 6 Jahren galt, wird jetzt eine deutliche zeitliche Ausdehnung des Mandats vorgeschlagen. ■

## PT – Neue Regierung will öffentlich-rechtlichen Rundfunk reduzieren

Helena Sousa  
Departamento  
de Ciências da  
Comunicação  
Universidade  
do Minho

Die neu gewählte Mitte-Rechts-Regierung unter Führung von Ministerpräsident Durão Barroso hat angekündigt, dass sie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk einschränken will.

**Programa do XV Governo Constitucional (Programm der XV. Verfassungsmäßigen Regierung), Kapitel III - Investir na Qualificação dos Portugueses (In die Qualifikation der Portugiesen investieren), Punkt 5 - Comunicação Social (Medien), abrufbar unter:**  
[http://www.portugal.gov.pt/NR/rdonlyres/ei4xqaeqzg7ag7vwmszuhxitam2qbsz2kix6tkpgddvgmpk4hdexwgd722ping5qzwc5pfbwprncgqkljgr6p6prrrc/Prog\\_15\\_Governo.pdf](http://www.portugal.gov.pt/NR/rdonlyres/ei4xqaeqzg7ag7vwmszuhxitam2qbsz2kix6tkpgddvgmpk4hdexwgd722ping5qzwc5pfbwprncgqkljgr6p6prrrc/Prog_15_Governo.pdf)

PT

## SE – Werbeunterbrechungen zulässig

Seit Schweden im Jahr 1991 erstmals Fernsehwerbung zugelassen hat, lautete die Regel, dass Werbung nur zwischen zwei Sendungen ausgestrahlt werden darf. Diese Regelung sollte die Zuschauer vor allzu vielen Programmunterbrechungen schützen. Allerdings fanden die Sender bald einen Ausweg, indem sie Miniprogramme ausstrahlten und damit künstliche Pausen schufen. Fernsehwerbung konnte nun legal in den Pausen ausgestrahlt werden. Dadurch wurden die „Unterbrechungen“ im Originalprogramm länger und für die Zuschauer vermutlich auch störender. Der Umstand, dass die schwedische Gesetzgebung in dieser Hinsicht stren-

Greger Lindberg  
Schwedische  
Rundfunkkommission

Das Hörfunk- und Fernsehgesetz ist abrufbar unter:  
[http://www.grn.se/verksamheten/rattskallor\\_content\\_radiotvlagan.asp](http://www.grn.se/verksamheten/rattskallor_content_radiotvlagan.asp)

SV

## SE – Virtuelle Werbung unvereinbar mit schwedischem Recht

Der schwedische Sender Canal Plus überträgt Fußballspiele der englischen Premier League per Satellit und Kabel. Während des Spiels war an beiden Seiten der Tore virtuelle Werbung zu sehen, bei Spielunterbrechungen auch im Mittelkreis. Diese Werbung wurde nicht vom Sender eingefügt, sondern von der Produktionsfirma. Vor kurzem hat nun die schwedische Rundfunkkommission entschieden, dass Canal Plus für die virtuelle Werbung verantwortlich sei.

Greger Lindberg  
Schwedische  
Rundfunkkommission

Entscheidung SB 121/02 der schwedischen Rundfunkkommission, verkündet am 6. März 2002, abrufbar unter: <http://www.grn.se/PDF-filer/Namndbes/2002/sb121-02.pdf>

SV

Das Programm der XV. Verfassungsmäßigen Regierung, das am 17. April 2002 vom portugiesischen Parlament gebilligt wurde, sieht die Aufspaltung von *Radiotelevisão Portuguesa* (RTP, S.A.) in zwei Gesellschaften vor. Die eine soll staatlich bleiben und ihre bisherige Rundfunkzulassung und ihren öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag behalten. Zur Zukunft der anderen Gesellschaft hat die Regierung bisher keine Pläne vorgelegt.

Der öffentlich-rechtliche Hörfunk soll ebenfalls umstrukturiert werden: Von den vier bestehenden nationalen Kanälen will die Regierung zwei (*RDP 1* und *RDP Internacional*) behalten, *Antena 3* soll veräußert werden und das Betriebsmodell von *Antena 2* soll überprüft werden. ■

ger war als die der meisten anderen europäischen Länder, benachteiligte die schwedischen Sender zudem gegenüber vielen ihrer Konkurrenten im Ausland.

Das Hörfunk- und Fernsehgesetz ist jetzt geändert worden und bietet seit dem 1. April 2002 erweiterte Möglichkeiten zur Unterbrechung von Programmen für die Werbung. Damit hat sich die schwedische Gesetzgebung an die EG-Fernsehrichtlinie angenähert. Der Wortlaut der betreffenden Bestimmungen lehnt sich eng an jenen der Richtlinie an. Der Ausweg über Miniprogramme bleibt weiterhin möglich, ist aber für die Sender weit weniger attraktiv geworden.

In zweierlei Hinsicht ist die schwedische Gesetzgebung nach wie vor strenger als die Richtlinie: Werbung, die sich an Kinder richtet, und Werbung in Kindersendungen ist weiterhin verboten und der Umfang der zulässigen Werbung ist mit 10 % bzw. 8–10 Minuten pro Stunde immer noch geringer. ■

Außerdem hat sie festgestellt, dass es sich bei den Werbebotschaften um Fernsehwerbung handelt und daher ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Trennung von Werbung und Programm vorliegt.

Die Entscheidung ergibt sich aus einer früheren Entscheidung der Kommission, die vom Berufungsgericht bestätigt wurde und die feststellt, dass Werbung, die für die Fernsehausstrahlung adaptiert wird und in das Programm eingefügt wird, Fernsehwerbung darstellt. Unerheblich ist dabei, ob die Werbung vom endgültigen Sender, einem anderen Sender oder einer Produktionsfirma eingefügt wird.

Gegen die Entscheidung der Rundfunkkommission, die nicht mit einer Strafe verbunden wurde, ist keine Berufung möglich. ■

Die Tabelle der Vertragsunterzeichnungen und -ratifikationen, die wir üblicherweise in der fünften IRIS-Ausgabe veröffentlichen und die Sie nebenstehend finden, hat sich in einigen Aspekten verändert.

Die folgenden Verträge, die bisher unter der Überschrift „Europarat“ standen, sind nicht mehr aufgeführt, weil über längere Zeit keine Eintragungen erfolgt sind:

- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden, SEV Nr. 053,
- Europäisches Abkommen über den Austausch von Fernsehprogrammen, SEV Nr. 027,
- Europäisches Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen, SEV Nr. 034,
- Protokoll zum Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen, SEV Nr. 054,
- Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen, SEV Nr. 081,
- Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen, SEV Nr. 113,
- Drittes Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen, SEV Nr. 131.

Informationen zu diesen Verträgen finden Sie in IRIS 2001-5: 7-10 und auf der Website des Europarats unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/CadreListeTraites.htm>.

Unter der Überschrift „Urheberrecht“ ist das Multilaterale WIPO-UNESCO Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung von Urheberrechtseinkünften vom 13. Dezember 1979 und dessen Zusatzprotokoll enthalten. Beide Instrumente wurden bisher nur von zwei Mitgliedsstaaten des Europarats unterzeichnet und ratifiziert, nämlich von der Tschechischen und der Slowakischen Republik, und sind noch nicht in Kraft getreten. Weitere Auskünfte erteilt Frau Juliette Dumas (Office of Legal and Organisation Affairs, WIPO), E-Mail [juliette.dumas@wipo.int](mailto:juliette.dumas@wipo.int).

Im Jahr 2001 wurden EUTELSAT und INTELSAT von zwischenstaatlichen Organisationen in Privatunternehmen umgewandelt. Daher sind das Übereinkommen über die Errichtung einer europäischen Fernmeldesatelliten-Organisation und das Übereinkommen über die Errichtung einer internationalen Fernmeldesatelliten-Organisation nicht mehr aufgeführt. Informationen über Eutelsat (S.A.) sind unter [www.eutelsat.com](http://www.eutelsat.com) und über Intelsat, Ltd., unter [www.intelsat.com](http://www.intelsat.com) zu finden.

Andererseits wurden verschiedene neue Verträge zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarats vereinbart, die in die Liste aufgenommen wurden:

- Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, SEV Nr. 178 (siehe IRIS 2000-9: 3),
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes, SEV Nr. 183 (siehe IRIS 2001-9: 3),
- Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes, zum Schutz von Fernsehproduktionen, SEV Nr. 184 (siehe IRIS 2001-9: 3) und
- Übereinkommen über Datennetz-Kriminalität, SEV Nr. 185 (siehe IRIS 2001-10: 3 und IRIS 2002-3: 3).

## Urheberrecht

(STAND DER VERFÜGBAREN DATEN VOM 30. APRIL 2002)

	WIPO Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886)		WIPO Vertrag zum Urheberrecht Genf (1996)			WIPO Vertrag zu Aufführungen und Tonträgern Genf (1996)			Erläuterungen
	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Letzte Akte der Übereinkunft, der der Staat beigetreten ist PA : Paris, BR : Bruxelles, RO : Rome, ST : Stockholm	Unterzeichnung	Ratifikation und Beitritt	Datum des Inkrafttretens	Unterzeichnung	Ratifikation und Beitritt	Datum des Inkrafttretens	
<b>Mitgliedstaaten des Europarats</b>									
AD Andorra									
AL Albanien	06/03/1994	PA : 06/03/1994						17/05/2001: B	20/05/2002
AM Armenien	19/10/2000	PA : 19/10/2000							
AT Österreich	01/10/1920	PA : 21/08/1982	30/12/1997				30/12/1997		
AZ Aserbaidshan	04/06/1999	PA : 04/06/1999							
BA Bosnien-Herzegowina	01/03/1992	PA : 01/03/1992							
BE Belgien	05/12/1887	PA : 29/09/1999	19/02/1997				19/12/1997		
BG Bulgarien	05/12/1921	PA : 04/12/1974				29/03/2001: B	06/03/2002	29/03/2001: B	20/05/2002
CH Schweiz	05/12/1887	PA : 25/09/1993	29/12/1997				29/12/1997		
CY Zypern	24/02/1964	PA : 27/07/1983							
CZ Tschech. Republik	01/01/1993	PA : 01/01/1993				10/10/2001: B	06/03/2002	10/10/2001: B	20/05/2002
DE Deutschland	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 22/01/1974	20/12/1996				20/12/1996		
DK Dänemark	01/07/1903	PA : 30/06/1979	28/10/1997				28/10/1997		
EE Estland	26/10/1994	PA : 26/10/1994	29/12/1997				29/12/1997		
ES Spanien	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 19/02/1974	20/12/1996				20/12/1996		
FI Finnland	01/04/1928	PA : 01/11/1986	09/05/1997				09/05/1997		
FR Frankreich	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 15/12/1972	09/10/1997				09/10/1997		
GB Vereinigtes Königreich	05/12/1887	PA : 02/01/1990	13/02/1997				13/02/1997		
GE Georgien	16/05/1995	PA : 16/05/1995				04/07/2001: B	06/03/2002	04/07/2001: B	20/05/2002
GR Griechenland	09/11/1920	PA : 08/03/1976	13/01/1997				13/01/1997		
HR Kroatien	08/10/1991	PA : 08/10/1991	15/12/1997			03/07/2000: R	06/03/2002	03/07/2000: R	20/05/2002
HU Ungarn	14/02/1922	PA : 10/10/1974 - PA : 15/12/1972	29/01/1997			27/11/1998: R	06/03/2002	29/01/1996	27/11/1998: R
IE Irland	05/10/1927	BR : 05/07/1959 - ST : 21/12/1970	19/12/1997				19/12/1997		
IS Island	07/09/1947	PA : 25/08/1999 - PA : 28/12/1984							
IT Italien	05/12/1887	PA : 14/11/1979	20/12/1996				20/12/1996		
LI Liechtenstein	30/07/1931	PA : 23/09/1999							
LT Litauen	14/12/1994	PA : 14/12/1994				18/06/2001: B	06/03/2002		26/01/2001: B
LU Luxemburg	20/06/1888	PA : 20/04/1975	18/02/1997				18/02/1997		
LV Lettland	11/08/1995	PA : 11/08/1995				22/02/2000: B	06/03/2002	22/03/2000: B	20/05/2002
MD Moldavien	02/11/1995	PA : 02/11/1995	19/09/1997			13/03/1998: R	06/03/2002	19/09/1997	13/03/1998: R
MK DeJRMazedonien	08/09/1991	PA : 08/09/1991							
MT Malta	21/09/1964	RO : 21/09/1964 - PA : 12/12/1977							
NL Niederlande	01/11/1912	PA : 30/01/1986 - PA : 10/01/1975	02/12/1997					02/12/1997	
NO Norwegen	13/04/1896	PA : 11/10/1995 - PA : 13/06/1974							
PL Polen	28/01/1920	PA : 22/10/1994 - PA : 04/08/1990							
PT Portugal	29/03/1911	PA : 12/01/1979	31/12/1997					31/12/1997	
RO Rumänien	01/01/1927	PA : 09/09/1998	31/12/1997			01/02/2001: R	06/03/2002	31/12/1997	01/02/2001: R
RU Russische Föder.	13/03/1995	PA : 13/03/1995							
SE Schweden	01/08/1904	PA : 10/10/1974 - PA : 20/09/1973	31/10/1997					31/10/1997	
SI Slowenien	25/06/1991	PA : 25/06/1991				19/11/1999: R	06/03/2002	12/12/1997	19/11/1999: R
SK Slowakei	01/01/1993	PA : 01/01/1993	29/12/1997			14/01/2000: R	06/03/2002	29/12/1997	14/01/2000: R
SM San Marino			12/12/1997						
TR Türkei	01/01/1952	PA : 01/01/1996							
UA Ukraine	25/10/1995	PA : 25/10/1995				29/11/2001: B	06/03/2002		29/11/2001: B
<b>Nichtmitgliedstaaten</b>									
BY Weißrussland	12/12/1997	PA : 12/12/1997	08/12/1997			15/07/1998: R	06/03/2002	08/12/1997	15/07/1998: R
IL Israel	24/03/1950	BR : 01/08/1951 - ST : 26/02/1970	25/03/1997					25/03/1997	
MA Marokko	16/06/1917	PA : 17/05/1987							
MC Monaco	30/05/1889	PA : 23/11/1974	14/01/1997					14/01/1997	
TN Tunesien	05/12/1887	PA : 16/08/1975							
VA Heiliger Stuhl	12/09/1935	PA : 24/04/1975							
EG EG			20/12/1996 : U					20/12/1996	20/12/1996
<b>Sonstige Staaten<sup>1)</sup></b>									
AR Argentinien	10/06/1967	PA : 19/02/2000 - PA : 08/10/1980	18/09/1997			19/11/1999	06/03/2002	18/09/1997	19/11/1999: R
AU Australien	14/04/1928	PA : 01/03/1978							
BR Brasilien	09/02/1922	PA : 20/04/1975							
CA Kanada	10/04/1928	PA : 26/06/1998	22/12/1997					22/12/1997	
CN China	15/10/1992	PA : 15/10/1992							
DZ Algerien	19/04/1998	PA : 19/04/1998							
EG Agypten	07/06/1977	PA : 07/06/1977							
IN Indien	01/04/1928	PA : 06/05/1984 - PA : 10/01/1975							
JP Japan	15/07/1899	PA : 24/04/1975				06/06/2000: R	06/03/2002		
MX Mexiko	11/06/1967	PA : 17/12/1974	18/12/1997			18/05/2000: R	06/03/2002	18/12/1997	17/11/1999: R
NZ Neuseeland	24/04/1928	RO : 04/12/1947							
TH Thailand	17/07/1931	PA : 02/09/1995 - PA : 29/12/1980							
US USA	01/03/1989	PA : 01/03/1989	12/04/1997			14/09/1999: R	06/03/2002	12/04/1997	14/09/1999: R
ZA Süd-Afrika	03/10/1928	BR : 01/08/1951 - PA : 24/03/1975	12/12/1997					12/12/1997	

1) Selection



## Urheberrecht und sonstige

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 30. APRIL 2002)

	UNESCO Welturheberrechtsabkommen (Genf, 1952)		WIPO-UNESCO-ILO Rom-Abkommen <sup>1)</sup> (26. Oktober 1961)		WIPO-UNESCO-BIT Tonträger- Übereinkommen Genf <sup>2)</sup> (29. Oktober 1971)	WIPO-UNESCO Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (21. Mai 1974)	WIPO Vertrag über die internationale Eintragung audiovisueller Werke (20. April 1989)		ESA/ASE Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Raumfahrtbehörde (30. Mai 1975)
	Datum der Ratifikation, oder des Beitritts und Erklärung Wortlaut 1952	Wortlaut 1971	Datum der Ratifikation oder des Beitritts	Erklärungen	Ratifikation Beitritt oder des Erklärung	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Unterszeichnung	Datum der - Ratifizierung/ des Beitritts	Datum der Ratifikation
<b>Mitgliedstaaten des Europarats</b>									
AD Andorra	22/01/1953 : R								
AL Albanien			01/09/2000 : B						
AM Armenien						13/12/1993			
AT Österreich	02/04/1957 : R	14/05/1982 : B	09/06/1973 : R	X	21/08/1982 : R	06/08/1982	20/04/1989	27/02/1991 : R	30/12/1986
AZ Aserbaidschan	07/04/1997 : E			X	01/09/2001 : B	06/08/1982	20/04/1989	27/02/1991 : R	30/12/1986
BA Bosnien-Herzegovina	12/07/1993 : E	12/07/1993 : E				06/03/1992			
BE Belgien	31/05/1960 : R		02/10/1999 : B	X					03/10/1978
BG Bulgarien	07/03/1975 : B	07/03/1975 : B	31/08/1995 : B		06/09/1995 : B				
CH Schweiz	30/12/1955 : R	21/06/1993 : R	24/09/1993 : B	X	30/09/1993 : R	24/09/1993			19/11/1976
CY Zypern	19/09/1990 : B	19/09/1990 : B			30/09/1993 : B				
CZ Tschech. Republik	26/03/1993 : E	26/03/1993 : E	01/01/1993 : E	X	01/01/1993 : E			01/01/1993 : R	
DE Deutschland	03/06/1955 : R	18/10/1973 : R	21/10/1966 : R	X	18/05/1974 : R	25/08/1979			26/07/1977
DK Dänemark	09/11/1961 : R	11/04/1979 : R	23/09/1965 : R	X	24/03/1977 : R				15/09/1977
EE Estland			28/04/2000 : B		28/05/2000 : B				
ES Spanien	27/10/1954 : R	10/04/1974 : R	14/11/1991 : R	X	24/08/1974 : R				07/02/1979
FI Finnland	16/01/1963 : R	01/08/1986 : R	21/10/1983 : R	X	18/04/1973 : R				01/01/1995
FR Frankreich	14/10/1955 : R	11/09/1972 : R	03/07/1987 : R	X	18/04/1973 : R		20/04/1989	27/02/1991 : R	30/10/1980
GB Vereinigtes Königreich	27/06/1957 : R	19/05/1972 : R	18/05/1964 : R	X	18/04/1973 : R				28/03/1978
GE Georgien									
GR Griechenland	24/05/1963 : B		06/01/1993 : B		09/02/1994 : B	22/10/1991	29/12/1989		
HR Kroatien	06/07/1992 : E	06/07/1992 : E	20/04/2000 : B		20/04/2000 : B	08/10/1991			
HU Ungarn	23/10/1970 : B	15/09/1972 : R	10/02/1995 : B		28/05/1975 : B		20/04/1989	07/08/1998 : B	
IE Irland	20/10/1958 : R		19/09/1979 : R	X					10/12/1980
IS Island	18/09/1956 : B		15/06/1994 : B	X					
IT Italien	24/10/1956 : R	25/10/1979 : R	08/04/1975 : R	X	24/03/1977 : R	07/07/1981			20/02/1978
LI Liechtenstein	22/10/1958 : B	11/08/1999 : R	12/10/1999 : B	X	12/10/1999 : R				
LT Litauen			22/07/1999 : B		27/01/2000 : B				
LU Luxembourg	15/07/1955 : R		25/02/1976 : B	X	08/03/1976 : R				
LV Lettland			20/08/1999 : B	X	23/08/1997 : B				
MD Moldavien	18/04/1997 : E		05/12/1995 : B	X	17/07/2000 : B				
MK DeJRV/Mazedonien	30/04/1997 : E	30/04/1997 : E	02/03/1998 : B	X	02/03/1998 : B	17/11/1991			
MT Malta	19/08/1968 : B								
NL Niederlande	22/03/1967 : R	30/08/1985 : R	07/10/1993 : B	X	12/10/1993 : B				06/02/1979
NO Norwegen	23/10/1962 : R	07/05/1974 : R	10/07/1978 : B	X	01/08/1978 : R				30/12/1986
PL Polen	09/12/1976 : B	09/12/1976 : B	13/06/1997 : B	X			29/12/1989		
PT Portugal	25/09/1956 : R	30/04/1981 : B			11/03/1996			14/11/2000	
RO Rumänien			22/10/1998 : B	X	01/10/1998 : A				
RU Russische Föder.	27/02/1973 : B	09/12/1994 : B			13/03/1995 : B	20/01/1989			
SE Schweden	01/04/1961 : R	27/06/1973 : R	18/05/1964 : R	X	18/04/1973 : R				06/04/1976
SI Slowenien	05/11/1992 : E	05/11/1992 : E	09/10/1996 : B	X	15/10/1996 : B	25/06/1991			
SK Slowakei	31/03/1993 : E	31/03/1993 : E	01/01/1993 : E	X	01/01/1993 : E			01/01/1993 : R	
SM San Marino									
TR Türkei									
UA Ukraine	17/01/1994 : E				18/02/2000 : B				
<b>Nichtmitgliedstaaten</b>									
BY Weißrußland	29/03/1994 : E								
IL Israel	06/04/1955 : R				01/05/1978 : R				
MA Marokko	08/02/1972 : B	28/10/1975 : B				30/06/1983			
MC Monaco	16/06/1955 : R	13/09/1974 : R	06/12/1985 : R	X	02/12/1974 : R				
TN Tunesien	19/03/1969 : B	10/03/1975 : R							
VA Heiliger Stuhl	05/07/1955 : R	06/02/1980 : R			18/07/1977 : R				
EG									
<b>Sonstige Staaten<sup>3)</sup></b>									
AR Argentinien	13/11/1957 : R		02/03/1992 : R		30/06/1973 : B		29/04/1992	29/07/1992 : B	
AU Australien	01/02/1969 : R	29/11/1977 : B	30/09/1992 : B	X	22/06/1974 : B	26/10/1990			
BR Brasilien	13/10/1959 : R	11/09/1975 : R	29/09/1965 : R		28/11/1975 : R			26/06/1993 : R	
CA Kanada	10/05/1962 : R		04/06/1998 : B	X			21/12/1989		*
CN China	30/07/1992 : B	30/07/1992 : B			30/04/1993 : B				
DZ Algerien	28/05/1973 : B	28/05/1973 : B							
EG Ägypten					23/04/1978 : B		30/05/1989		
IN Indien	21/10/1957 : R	07/01/1988 : R			12/02/1975 : R		20/04/1989		
JP Japan	28/01/1956 : R	21/07/1977 : R	26/10/1989 : B	X	14/10/1978 : R				
MX Mexiko	12/02/1957 : R	31/07/1975 : R	18/05/1964 : R		21/12/1973 : R	25/08/1979	20/04/1989	27/02/1991 : R	
NZ Neuseeland	11/06/1964 : B				13/08/1976 : B				
TH Thailand									
US USA	06/12/1954 : R	18/09/1972 : R			10/03/1974 : R	07/03/1985	20/04/1989		
ZA Süd-Afrika									

\* Mit Kanada besteht seit 1979 ein Kooperationsabkommen. Dieses Kooperationsabkommen gilt bis zum 31. Dezember 2009 – 1) Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen – 2) Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger – 3) Auswahl



## Europarat

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 30. APRIL 2002)

	Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (24. Januar 2001)				Europäisches Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes (8. November 2001)				Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes, zum Schutz von Fernsehproduktionen (8. November 2001)				Übereinkommen über Datennetz - Kriminalität			
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D
<b>Mitgliedstaaten des Europarats</b>																
AD Andorra																
AL Albanien													23/11/2001			
AM Armenien													23/11/2001			
AT Österreich													23/11/2001			
AZ Aserbaidschan																
BA Bosnien-Herzegovina																
BE Belgien													23/11/2001			
BG Bulgarien					08/11/2001					08/11/2001			23/11/2001			
CH Schweiz	06/06/2001												23/11/2001			
CY Zypern	25/01/2002												23/11/2001			
CZ Tschech. Republik																
DE Deutschland													23/11/2001			
DK Dänemark																
EE Estland													23/11/2001			
ES Spanien																
FI Finnland													23/11/2001			
FR Frankreich	24/01/2001				14/03/2002					14/03/2002			23/11/2001			
GB Vereinigtes Königreich													23/11/2001			
GE Georgien																
GR Griechenland					08/11/2001					08/11/2001			23/11/2001			
HR Kroatien													23/11/2001			
HU Ungarn													23/11/2001			
IE Irland													28/02/2002			
IS Island					08/11/2001					08/11/2001			30/11/2001			
IT Italien													23/11/2001			
LI Liechtenstein																
LT Litauen																
LU Luxembourg	09/04/2001															
LV Lettland																
MD Moldavien	27/06/2001												23/11/2001			
MK De.R/Mazedonien													23/11/2001			
MT Malta													17/01/2002			
NL Niederlande													23/11/2001			
NO Norwegen	24/01/2001												23/11/2001			
PL Polen													23/11/2001			
PT Portugal					08/11/2001					08/11/2001			23/11/2001			
RO Rumänien	24/01/2001												23/11/2001			
RU Russ. Föder.																
SE Schweden													23/11/2001			
SI Slowenien																
SK Slowakei																
SM San Marino																
TR Türkei																
UA Ukraine													23/11/2001			
<b>Nichtmitgliedstaaten</b>																
BY Weißrussland																
IL Israel																
MA Marokko																
MC Monaco																
TN Tunesien																
VA Heiliger Stuhl																
EG																
<b>Sonstige Staaten</b>																
CA Kanada													23/11/2001			
JP Japan													23/11/2001			
US USA													23/11/2001			
ZA Süd-Afrika													23/11/2001			

A : Unterzeichnung - Beitritt (BE) - Annahme (AN), B : Ratifikation, C : Datum des Inkrafttretens - Kündigung (K), D : Vorbehalt (V) - Erklärung (E) - Territoriale Erklärung (T)

## Europarat

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 30. APRIL 2002)

	Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (5. Mai 1989)				Protokoll zur Abänderung der Europäischen Übereinkunft über das grenzüberschreitende Fernsehen (9. September 1998)		Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (2. Oktober 1992)				Europäisches Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks (11. Mai 1994)	
	A	B	C	D	B	C	A	B	C	D	A	B
<b>Mitgliedstaaten des Europarats</b>												
AD Andorra												
AL Albanien	02/07/99											
AM Armenien												
AT Österreich	05/05/89	07/08/98	01/12/98	DE	01/10/00	01/03/02	09/02/94	02/09/94	01/01/95	DE		
AZ Aserbaidschan								28/03/00	01/07/00	DE/TD		
BA Bosnien-Herzegovina												
BE Belgien							19/02/98				06/08/98	
BG Bulgarien	20/05/97	03/03/99	01/07/99	DE	15/03/00	01/03/02						
CH Schweiz	05/05/89	09/10/91	01/05/93	RE/DE	01/10/00	01/03/02	05/11/92	05/11/92	01/04/94	DE	11/05/94	
CY Zypern	03/06/91	10/10/91	01/05/93	DE	24/02/00	01/03/02	19/05/99	29/11/00	01/03/01		10/02/95	21/12/98
CZ Tschech. Republik	07/05/99						24/02/97	24/02/97	01/06/97			
DE Deutschland	09/10/91	22/07/94	01/11/94	DE	01/10/00	01/03/02	07/05/93	24/03/95	01/07/95	DE	18/04/97	
DK Dänemark							02/10/92	02/10/92	01/04/94	DE		
EE Estland	09/02/99	24/01/00	01/05/00	DE	24/01/00	01/03/02	13/12/96	29/05/97	01/09/97	DE		
ES Spanien	05/05/89	19/02/98	01/06/98	DE	01/10/00	01/03/02	02/09/94	07/10/96	01/02/97	DE	11/05/94	
FI Finnland	26/11/92	18/08/94	01/12/94	RE/DE	01/10/00	01/03/02	09/05/95	09/05/95	01/09/95	DE		
FR Frankreich	12/02/91	21/10/94	01/02/95	DE	05/02/02	01/03/02	19/03/93	09/11/01	01/03/02	DE		
GB Vereinigtes Königreich	05/05/89	09/10/91	01/05/93	DE/TD	01/10/00	01/03/02	05/11/92	09/12/93	01/04/94	DE	02/10/96	
GE Georgien							21/11/01					
GR Griechenland	12/03/90						17/11/95					
HR Kroatien	07/05/99	12/12/01	01/04/02		12/12/01	01/03/02	02/10/01					
HU Ungarn	29/01/90	02/09/96	01/01/97	RE/DE	01/10/00	01/03/02	24/10/96	24/10/96	01/02/97	DE		
IE Irland							28/04/00	28/04/00	01/08/00	DE		
IS Island							30/05/97	30/05/97	01/09/97	DE		
IT Italien	16/11/89	12/02/92	01/05/93	DE	01/10/00	01/03/02	29/10/93	14/02/97	01/06/97	DE		
LI Liechtenstein	05/05/89	12/07/99	01/11/99	RE/DE	12/07/99	01/03/02						
LT Litauen	20/02/96	27/09/00	01/01/01	DE	27/09/00	01/03/02	08/09/98	22/06/99	01/10/99	DE		
LU Luxemburg	05/05/89						02/10/92	21/06/96	01/10/96	DE	11/05/94	
LV Lettland	28/11/97	26/06/98	01/10/98	RE	01/10/00	01/03/02	27/09/93	27/09/93	01/04/94	DE		
MD Moldavien	03/11/99											
MK DeJr/Mazedonien	30/05/01			RE			11/04/02					
MT Malta	26/11/91	21/01/93	01/05/93	DE	01/10/00	01/03/02	17/09/01	17/09/01	01/01/02			
NL Niederlande	05/05/89						04/07/94	24/03/95	01/07/95	DE/TD		
NO Norwegen	05/05/89	30/07/93	01/11/93	RE/DE	01/10/00	01/03/02					11/05/94	19/06/98
PL Polen	16/11/89	07/09/90	01/05/93	DE	01/10/00	01/03/02	25/05/99					
PT Portugal	16/11/89						22/07/94	13/12/96	01/04/97	RE/DE		
RO Rumänien	18/03/97						24/04/01	28/03/02	01/07/02			
RU Russische Föder.							30/03/94	30/03/94	01/07/94	DE		
SE Schweden	05/05/89						10/06/93	10/06/93	01/04/94	DE		
SI Slowenien	18/07/96	29/07/99	01/11/99	RE/DE	29/07/99	01/03/02						
SK Slowakei	11/09/96	20/01/97	01/05/97	RE/DE	01/10/00	01/03/02	05/10/93	23/01/95	01/05/95	DE		
SM San Marino	05/05/89	31/01/90	01/05/93		01/10/00	01/03/02					11/05/94	
TR Turkey	07/09/92	21/01/94	01/05/94		01/10/00	01/03/02	10/01/97					
UA Ukraine	14/06/96											
<b>Nichtmitgliedstaaten</b>												
BY Weißrußland												
IL Israzl												
MA Marokko												
MC Monaco												
TN Tunesien												
VA Heiliger Stuhl	17/09/92	07/01/93	01/05/93	DE	01/10/00	01/03/02	10/02/93					
EG											26/06/96	

A : Unterzeichnung - Beitritt (BE) - Annahme (AN), B : Ratifikation, C : Datum des Inkrafttretens - Kündigung (K), D : Vorbehalt (V) - Erklärung (E) - Territoriale Erklärung (T) - Einwand (EW)

## NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

### NL – Niederländisches Berufungsgericht behandelt Peer-to-Peer-Frage erneut

Ruben Brouwer  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR) Universität  
Amsterdam

In seinem Urteil vom 29. November 2001 hat das Bezirksgericht Amsterdam die Einstellung der Aktivitäten von Kazaa angeordnet und darüber hinaus entschieden, dass Buma/Stemra (die niederländische Musikrechte-Verwertungsgesellschaft) weiter mit Kazaa über eine weltweite Streaming-Lizenz für die Musik von Buma/Stemra-Mitgliedern verhandeln muss (siehe IRIS 2002-1: 13). Nach diesem Urteil beschlossen beide Parteien, Kazaa und Buma/Stemra, in Revision zu gehen.

Der Präsident des Bezirksgericht hatte entschieden, dass Kazaa gegen das niederländische Urheberrechtsgesetz verstoßen hat, indem das Unternehmen es Benutzern ermög-

Gerechthof Amsterdam, 28 maart 2002, LJN-nummer: AE 0805, Zaaknr: 1370/01 SKG (Entscheidung des Berufungsgerichts Amsterdam vom 28. März 2002), abrufbar unter: [http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui\\_id=32573](http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui_id=32573)

NL

## VERWANDTE RECHTSGEBIETE

### DE – Urteil zum Recht der europäischen Satellitensendung bei räumlicher Aufteilung der Satellitenrechte

Caroline Hilger  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Brüssel/Saarbrücken

In einem erst kürzlich bekannt gewordenen Urteil hat das Landgericht Stuttgart (LG Stuttgart) entschieden, dass die europaweite Ausstrahlung eines Films über Satellit bei einer zeitlich unbegrenzten, aber räumlich auf das deutschsprachige Gebiet begrenzten Übertragung der Verwertungsrechte auch dann nicht von dieser Übertragungsregelung erfasst wird, wenn sie noch vor der Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenfunk und Kabelweiterverbreitung in deutsches Recht erfolgte.

In dem Rechtsstreit begehrte die Klägerin, der Beklagten die Ausstrahlung eines Spielfilms als europäische Satellitensendung ohne vorherige Zustimmung zu untersagen. Die Klägerin war Koproduzentin des streitgegenständlichen Films und hatte in der 1987 geschlossenen Koproduktionsvereinbarung ihrer Partnerin die Verwertungsrechte für die Weiterverbreitung des Films durch Satelliten- und Kabelübertragung zeitlich unbegrenzt eingeräumt. Diese Vereinbarung

Urteil des Landgerichts Stuttgart (Az. 17 O 334/01)

DE

### DE – Neues Urheberrecht und künftiges Recht zur Privatkopie

Am 20. März 2002 wurde aus dem Bundesministerium für Justiz der Referentenentwurf für ein neues Urheberrechtsgesetz (UrhG-E) bekannt. Mit dem geplanten Gesetz, welches den Titel „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ trägt, soll die Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 rechtzeitig erfolgen; die Umsetzungsfrist endet im Dezember 2002.

licht hat, mit Hilfe der Kazaa-Software Musik aus dem Internet herunterzuladen. Da Kazaa seine Peer-to-Peer-Software in Verbindung mit einer Suchmaschine anbietet, könne Kazaa als Benutzer der heruntergeladenen Musik betrachtet werden.

Dieser Auffassung widersprach jedoch das Berufungsgericht Amsterdam in seinem Urteil vom 28. März 2002. Wenn in diesem Fall überhaupt relevante Urheberrechtsverletzungen vorlägen, so würden diese von den Nutzern der Software begangen und nicht von Kazaa selbst. Die bloße Bereitstellung von Mitteln zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke stelle selbst keine Veröffentlichung oder Vervielfältigung dar.

Außerdem würden nicht nur urheberrechtlich geschützte Werke mit Hilfe der Kazaa-Software ausgetauscht, sondern auch Werke, die nicht mehr geschützt sind oder deren Autoren die Erlaubnis zur Nutzung gegeben haben. Die Bereitstellung entsprechender Software durch Kazaa sei daher nicht als rechtswidrig zu betrachten.

Kazaa führte als Grund für die Berufung auch an, dass man überhaupt nichts tun könne, um die Nutzer am Austausch urheberrechtlich geschützter Werke zu hindern. Kazaa hat seine Website geschlossen, wie vom Bezirksgericht angeordnet, kann aber die Urheberrechtsverletzungen nach eigenen Angaben nicht unterbinden. Das Berufungsgericht akzeptierte diese Aussage als richtig und entschied, dass die Gegenklage der Buma/Stemra daher nicht zugelassen werden könne.

Den Antrag auf Anordnung weiterer Verhandlungen, dem das Bezirksgericht ursprünglich stattgegeben hatte, zog Kazaa schließlich zurück. ■

enthielt aber gleichzeitig eine geografische Beschränkung der Verwertungsrechte auf den deutschsprachigen Raum.

Im Jahre 2001 übertrug die Vertragspartnerin der Klägerin dann ihrerseits die Senderechte an dem Film an die Beklagte. Diese ist Programmveranstalterin und sendet ihr Programm über das Satelliten-Direktsendesystem Astra 1 C, so dass ihr Programm in ganz Europa über Satellitenempfangsanlagen zugänglich ist.

Das LG Stuttgart stellte fest, dass von der umfassenden Übertragung der Nutzungsrechte, selbst bei räumlicher Einschränkung, gemäß dem seit der Umsetzung der Satelliten- und Kabelweiterverbreitungsrichtlinie geltenden Sendelandprinzip (vgl. § 20a Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – UrhG) auch die grenzüberschreitende Satellitenausstrahlung mit erfasst sei. Gleichwohl bedurfte es nach Auffassung des Gerichts einer vorherigen Zustimmung der Klägerin. Denn auf die zu beurteilende Koproduktionsvereinbarung sei § 137h Absatz 2 UrhG anzuwenden. Danach erfordert ein vor dem 1. Juni 1998 geschlossener Koproduktionsvertrag, der eine räumliche Aufteilung der Nutzungsrechte beinhaltet, ohne zwischen Satellitensendungen und Sendungen mittels anderer Übertragungswege zu unterscheiden, im Falle einer Beeinträchtigung der vereinbarten, sprachlich begrenzten Exklusivrechte durch die öffentliche Wiedergabe des Filmwerkes über Satellit die vorherige Zustimmung des Rechte-Inhabers. ■

Durch den Gesetzesentwurf werden unter anderem das Recht des Urhebers zur öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG-E) sowie eine Schrankenbestimmung, wonach Behinderte Werke in eine andere Wahrnehmungsform umwandeln dürfen (§ 45a UrhG-E), neu eingeführt.

Die wichtigsten Neuerungen betreffen allerdings das Verhältnis von technischen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Kopien zu den einzelnen Schrankenbestimmungen, und dabei insbesondere zum Recht des Vervielfältigens zum privaten Gebrauch. Dieses Recht, das auch im Gesetzesentwurf weiterhin anerkannt und sogar auf „beliebige“ (also sowohl analoge als auch digitale) Träger ausgeweitet wird (§ 53 Absatz 1 UrhG-E), muss im Zusammenhang mit dem beabsichtigten § 95a UrhG-E gese-



**Caroline Hilger**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

hen werden, der es verbietet, technische Maßnahmen, „die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind“, Werke oder andere Schutzgegenstände vor nicht von den Urhebern genehmigten Handlungen zu schützen, zu umgehen. Davon umfasst sind sämtliche Kopierschutzvorrichtungen und Systeme zum *Digital Rights Management (DRM)*. Im ebenfalls neuen § 95b wird die Durchsetzung der Schrankenbestimmungen geregelt, das Recht auf Privatkopie wird jedoch nicht genannt. Somit wird dieses Recht durch das geplante Gesetz scheinbar geschwächt. Andererseits sehen die Sanktionsvorschriften (vgl. § 108b Absatz 1 UrhG-E) Straffreiheit für diejenigen vor, die beispielsweise eine technische Maßnahme im Sinne des § 95a ausschließlich zu privaten Zwecken umgehen.

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Stand: 18. März 2002), im Internet abrufbar unter: [http://www.urheberrecht.org/topic/MultiMediaRiLi/RefEntw\\_infoges\\_18\\_3\\_02.pdf](http://www.urheberrecht.org/topic/MultiMediaRiLi/RefEntw_infoges_18_3_02.pdf)

DE

## DE – Regeln zur Frequenzuteilung für DVB-T veröffentlicht

**Peter Strothmann**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

Die zuständige Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) veröffentlichte am 4. April 2002 die Eckpunkte für das Frequenzuteilungsverfahren zur Einführung des terrestrischen digitalen Fernsehens (DVB-T).

Das grundsätzliche Frequenzvergabeverfahren wird durch die Leitlinien als Ausschreibungsverfahren mit einem vorgeschalteten Antragsverfahren ausgestaltet. Die Leitlinien, deren Grundlage sich aus § 47 Absatz 5 Satz 2, 2. Halbsatz

Eckpunkte zur Vergabe von Frequenzen für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendienste und Tele-dienste (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T); abrufbar unter: <http://www.regtp.de/imperia/md/content/aktuelles/eckpunkte-dvb-t.pdf>

DE

## DE – Keine Zahlungspflicht des ORB gegenüber der Deutschen Telekom

**Caroline Hilger**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

In einem Urteil vom 20. März 2002 hat das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG Brandenburg) entschieden, dass die Deutsche Telekom in ihrer Funktion als Kabelnetzbetreiberin vom öffentlich-rechtlichen Veranstalter „Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg“ (ORB) keine Einspeiseentgelte verlangen darf. Damit unterliegt die Deutsche Telekom bereits in zweiter Instanz mit ihrer Forderung nach Zahlung eines monatlichen Betrages in Höhe von 51.000 Euro für die Kabeleinspeisung des ORB. Allerdings hat das OLG Brandenburg die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache anerkannt und die Revision gegen das Urteil zugelassen. Bislang hat die Deutsche Telekom von der Möglichkeit einer weiteren gerichtlichen Überprüfung durch den Bundesgerichtshof noch keinen Gebrauch gemacht.

Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 20. März 2002 (Az.: 7 U 27/01) sowie Beschluss der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) vom 24. März 1999 (Az.: BK 3b 99/001)

DE

## GB – Haushaltsmaßnahmen belasten die audiovisuelle Wirtschaft

Der jüngste britische Haushalt enthält zwei spezifische Maßnahmen, die für die audiovisuelle Wirtschaft relevant sind.

Neben dem Referentenentwurf für ein neues Urheberrechtsgesetz ist auch eine weitere Entwicklung für die künftige Ausgestaltung des Rechts auf Privatkopie von Bedeutung. So geht der Streit zwischen den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften und der Geräteindustrie um eine angemessene Vergütung in eine neue Runde. In einem Musterprozess vor dem Landgericht Stuttgart war der Gerätehersteller Hewlett Packard (HP) im Juni 2001 unter anderem dazu verpflichtet worden, sich mit den Verwertungsgesellschaften auf eine angemessene Vergütung zu einigen. Daraufhin kam es unter Leitung der Bundesjustizministerin zu Verhandlungen zwischen dem Branchenverband der Geräteindustrie BITKOM und den Verwertungsgesellschaften. Die Verhandlungen scheiterten jedoch Anfang März 2002, nachdem die BITKOM den Vorschlag für eine pauschale Abgabe ablehnte und statt dessen individuelle Vergütungsmodelle auf der Grundlage neuer technischer Lösungen befürwortete. Die Verwertungsgesellschaft GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), die sich mit der Abgabe auf CD-Brenner befasst, kündigte nun an, HP erneut zu verklagen, sollte das Unternehmen nicht bereit sein, eine Abgabe in Höhe von zehn Euro pro verkauftem Gerät zu zahlen. Darüber hinaus fordern die Verwertungsgesellschaften nunmehr vom Gesetzgeber eine Klarstellung der Streitfrage im geplanten neuen Urhebergesetz. ■

in Verbindung mit §§ 11 Absatz 1 und 6, 10, 73 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz ergibt, regeln die anwendbaren Ausschreibungsbedingungen abschließend.

Ein derartiges, zweistufiges Vergabeverfahren ist nach Auffassung der RegTP erforderlich, da bei den Zuteilungsverfahren der verschiedenen Versorgungsbereiche eventuell mehr Frequenz-Anträge gestellt werden als Frequenzen verfügbar sind. Diese Situation erfordere dann die Vergabe der DVB-T-Frequenzen im Wege von Ausschreibungsverfahren. Die verschiedenen Versorgungsbereiche sind dabei von den Bundesländern zu definieren.

Mit den Eckpunkten werden die telekommunikationsrechtlichen Grundlagen für das DVB-T geschaffen. Die Bundesländer sind nunmehr in der Lage, die medienpolitischen Vorgaben für die sukzessive, von den Ballungsräumen ausgehende Umstellung auf das digitale Fernsehen zu schaffen. ■

Ihre Entgeltforderung hatte die Deutsche Telekom auf einen Beschluss der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) vom 24. März 1999 gestützt, wonach die Telekom auch ortsüblich terrestrisch empfangbare Programme nicht unentgeltlich in ihr Kabelnetz einzuspeisen hat. Hintergrund der Entscheidung war die Feststellung, dass die Deutsche Telekom durch Preisdifferenzierungen bei den Einspeiseentgelten gegen das Diskriminierungsverbot aus § 24 Absatz 2 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verstoße. Die RegTP verlangte daher, diese Ungleichbehandlungen bei der Preisgestaltung abzustellen. Der Beschluss der Regulierungsbehörde wurde aber unter anderem vom ORB angefochten und ist noch nicht rechtskräftig.

Das OLG Brandenburg sah in dem Beschluss der Regulierungsbehörde jedenfalls keine ausreichende Begründung für die von der Telekom geforderten Einspeisegebühren. Der in dem Beschluss enthaltenen Forderung nach Gleichbehandlung ließe sich nicht entnehmen, dass die Telekom überhaupt Einspeiseentgelte erheben müsse. Statt dessen sei es nach Ansicht des Gerichts ebenso denkbar, die Kosten für die Einspeisung in die von den Haushalten geforderten Anschlussentgelte mit einzubeziehen und somit ganz auf Einspeiseentgelte zu verzichten. ■

Die eine sieht eine neue Steuererleichterung für die Kosten von geistigem Eigentum (und anderen immateriellen Gütern) vor, die zum 1. April eingeführt wird.

Das Finanzministerium teilte am 26. März vor der Haushaltsrede des Finanzministers mit: „Die neue Entlastung für

David Goldberg  
deeJgee Research/  
Consultancy

die Kosten von immateriellen Gütern (darunter geistiges Eigentum und Goodwill) wird die Unternehmen ermuntern,

„Chapter A: Budget policy decisions“, Budget of April 2002, HM [Her Majesty's] Treasury, („Kapitel A: Haushaltspolitische Entscheidungen“, Haushalt vom April 2002, Finanzministerium), abrufbar unter:  
[http://www.hm-treasury.gov.uk/Budget/bud\\_bud02/budget\\_report/bud\\_bud02\\_repchapa.cfm?](http://www.hm-treasury.gov.uk/Budget/bud_bud02/budget_report/bud_bud02_repchapa.cfm)

„Chancellor confirms tax measures for business“ (Finanzminister bestätigt steuerliche Maßnahmen für die Wirtschaft), Pressemitteilung des Finanzministeriums vom 26. März 2002, abrufbar unter:  
[http://www.hm-treasury.gov.uk/Newsroom\\_and\\_Speeches/Press/2002/press\\_26\\_02.cfm?](http://www.hm-treasury.gov.uk/Newsroom_and_Speeches/Press/2002/press_26_02.cfm)

## IE – Irische Behörde für Werbestandards veröffentlicht neues Regelwerk

Die Advertising Standards Authority for Ireland (Irische Behörde für Werbestandards – ASAI) ist ein von der Werbewirtschaft gegründetes und finanziertes unabhängiges Selbstkontrollorgan. Die Zahl der gesetzlichen Regelungen für die Werbung in Irland nimmt zwar laufend zu, doch im Wesentlichen unterliegt die Werbung nach wie vor der Selbstkontrolle. Die ASAI veröffentlicht zwei Regelwerke, die regelmäßig aktualisiert werden.

Die Regelwerke enthalten Vorschriften für die kommerzielle Werbung. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Auftraggeber einen Dritten für die Weitergabe der Werbetaflicht bezahlt oder entschädigt. Dies umfasst Werbung auf „bezahlten“ Plätzen in den Medien, darunter mittlerweile auch das Internet. Entsprechend den Vorschriften für traditionelle Medien sind der redaktionelle Inhalt und die Eigenwerbung von Websites nicht abgedeckt. Die Regelwerke erfassen also im Allgemeinen nicht den Inhalt von Websites, sondern nur die Werbung auf „bezahlten“ Plätzen innerhalb der Website. Dieselben Grundsätze gelten auch für die Verkaufsförderung.

Die jüngsten Fassungen der Regelwerke, nämlich die

Candelaria van  
Strien-Reney  
Juristische  
Fakultät  
Nationaluniversität  
Irland, Galway

Der Code of Advertising Standards for Ireland (5th Edition) und der Code of Sales Promotion Practice (3rd Edition) sind im Volltext abrufbar unter: <http://www.asai.ie>; die Einzelheiten der jüngsten Änderungen sind erläutert unter: <http://www.asai.ie/news.tmpl>

## IE – Auswirkung des Sprachengesetzentwurfs auf öffentlich-rechtliche Sender

Die irische Regierung hat vor kurzem ihren lang erwarteten Bille na dTeangacha Oifigiúla (Comhionannas) (Gesetzentwurf über Amtssprachen (Gleichstellung)) von 2002 veröffentlicht. Hauptziele des Gesetzentwurfs sind die Förderung des Respekts für Irisch und Englisch als Amtssprachen des Staates, die Förderung der Gleichstellung und Gleichberechtigung in der Verwendung dieser Sprachen, insbesondere in parlamentarischen Verfahren, Gesetzgebung, Rechtspflege, bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit, der Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit und der Erfüllung der Funktionen öffentlicher Stellen.

Im Sinne des Gesetzentwurfs gilt auch der wichtigste landesweite öffentlich-rechtliche Sender Radio Telefís Éireann (RTÉ) als öffentliche Stelle, ebenso wie der ausschließlich in irischer Sprache sendende Hörfunksender Raidió na Gaeltachta und der überwiegend irischsprachige Fernsehsender, der in dem Gesetzentwurf als Teilifís na Gaeilge bezeichnet wird (heute aber eigentlich unter dem Namen TG4 bekannt ist).

Wenn das Gesetz in Kraft tritt, wird seine Wirkung auf die genannten öffentlich-rechtlichen Sender vor allem RTÉ betreffen, da die beiden anderen ihre Sender üblicherweise ohnehin in irischer Sprache betreiben. Allerdings wird die

Tarlach McGonagle  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR) Universität  
Amsterdam

Bille na dTeangacha Oifigiúla (Comhionannas) (Gesetzentwurf über Amtssprachen (Gleichstellung)) von 2002, Nr. 24/2002, April 2002, abrufbar unter:  
<http://www.gov.ie/bills28/bills/2002/2402/default.htm>

EN-GA

neue Chancen in der wissensgestützten Ökonomie wahrzunehmen. Bis zu 30.000 Unternehmen können von der Maßnahme profitieren.“

Die zweite Maßnahme betrifft Filmsteuerbefreiungen. Konkret heißt es in den haushaltspolitischen Entscheidungen, dass „Filmsteuerbefreiungen für in Frage kommende britische Filme auf diejenigen Filme beschränkt werden sollen, die zur Aufführung in kommerziellen Kinos bestimmt sind. Vorbehaltlich der Gespräche mit der Branche über die Details der Umsetzung kommt für Filme, die am oder nach dem 17. April 2002 fertig gestellt werden und das Kriterium nicht erfüllen, keine Steuerbefreiung in Frage. Auch für Filme, die vor dem 1. Januar 2002 fertig gestellt wurden, aber nicht vor dem 17. April 2002 vom Ministerium für Kultur, Medien und Sport als britische Filme zertifiziert wurden, ist keine Steuerbefreiung möglich.“ ■

fünfte Fassung des Code of Advertising Standards for Ireland für die Werbung und die dritte Fassung des Code of Sales Promotion Practice für die Absatzförderung, wurden 2001 veröffentlicht und traten am 1. April 2002 in Kraft. Die neuen Regelwerke beinhalten unter anderem folgende Änderungen: Die Vorschriften für Preisangaben wurden verschärft, um die Gesamtkosten transparenter zu machen und eine Übertreibung der Verfügbarkeit von Produkten und Dienstleistungen zu vermeiden; die Regeln über Werbung und Kinder wurden verschärft und auf Fälle ausgedehnt, in denen sich die Werbung nicht an Kinder richtet, insbesondere im Hinblick auf Alkoholwerbung; es wurde klargestellt, dass die Regelwerke auch für Absatzförderung und Werbung im Internet gelten; Point-of-Sale-Werbung (Werbung am Verkaufsort) ist jetzt von den Regelwerken erfasst, wenn sie Bestandteil einer größeren Kampagne oder Verkaufsförderungsaktion ist und Werbetreibende müssen über unterschriebene und datierte Belege für alle Kundenaussagen, Versuche usw. verfügen, mit denen sie ihre Werbeaussagen untermauern. Auch die Vorschriften über umweltbezogene Behauptungen wurden verschärft.

Die Vorschriften für herabsetzende Werbung wurden auf Personenkategorien ausgeweitet, die unter dem Schutz des Equal Status Act (Gleichstellungsgesetz) von 2000 stehen (keine Herabsetzung aufgrund von Geschlecht, Ehe- und Familienstand, sexueller Orientierung, Religion, Alter, Behinderung, Rasse oder Zugehörigkeit zum „fahrenden Volk“ (Traveller Community)). Die Webbetreibenden werden also dazu angehalten, auf die Vielfalt der irischen Gesellschaft einzugehen. ■

Wirkung in erster Linie die Verwaltung betreffen, da der Sendebetrieb von RTÉ in irischer Sprache den spezifischen Bestimmungen des Broadcasting Act (Rundfunkgesetz) von 2001 unterliegt (siehe IRIS 2001-4: 9). Paragraph 28 (2) dieses Gesetzes verpflichtet beispielsweise den öffentlich-rechtlichen Rundfunk unter anderem, „ein umfassendes Spektrum an Programmen in irischer und englischer Sprache anzubieten, die die kulturelle Vielfalt der gesamten irischen Insel widerspiegeln, und sowohl im Fernsehen als auch im Hörfunk Programme zu bringen [...]“.

Im Mittelpunkt des neuen Gesetzentwurfs stehen dagegen Maßnahmen zur Verstärkung des Gebrauchs der Amtssprachen im Alltagsbetrieb öffentlicher Stellen, beispielsweise indem bestimmte Dokumente (etwa Grundsatzvorschläge oder Jahresberichte) von öffentlichem Interesse gleichzeitig in beiden Sprachen bereitgestellt werden (§ 11). Außerdem haben öffentliche Stellen dem Gesetzentwurf zufolge sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit mit ihnen in beiden Amtssprachen kommunizieren und Dienstleistungen in beiden Sprachen entgegennehmen kann (§ 9).

Artikel 8 der Bunreacht na hÉireann (Verfassung Irlands) von 1937 sieht vor, dass die „irische Sprache als Nationalsprache die erste Amtssprache ist“. Außerdem heißt es dort, dass die „englische Sprache als zweite Amtssprache anerkannt wird“, wobei jedoch „gesetzlich geregelt werden kann, dass für amtliche Zwecke nur eine dieser Sprachen verwendet wird, entweder im gesamten Staat oder in einem Teil davon“. Nach den letzten verfügbaren Volkszählungsdaten (1996) halten sich nur 43 % der Bevölkerung für in der Lage, Irisch zu sprechen, und über zwei Drittel hiervon sind Schüler. ■

## NL – Schauspieler darf in Fernsehserie eines Konkurrenzsenders auftreten

**Ruben Brouwer**  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR) Universität  
Amsterdam

In einem Rechtsstreit zwischen dem Sender *RTL/De Holland Media Groep S.A.* (RTL/HMG) einerseits und einem niederländischen Schauspieler und der Produktionsgesellschaft *Endemol* andererseits hat das Bezirksgericht Amsterdam am 11. April 2002 entschieden, dass ein Schauspieler, der vertraglich an RTL/HMG gebunden war, nicht gegen seinen Vertrag verstoßen hat, indem er in der Fernsehserie eines Konkurrenzsenders auftrat. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass die Produktionsfirma *Endemol* sich gegenüber RTL/HMG nicht rechtswidrig verhalten hat, indem sie eine Serie mit dem betreffenden Schauspieler produzierte.

Zwischen RTL/HMG und dem Schauspieler bestanden zwei Verträge: ein alter aus den Jahren 1995 bis 1999 und

**Rechtbank Amsterdam, 11 april 2002, LJN-nummer: AE 1364, Zaaknr: KG 02/634 Odc (Entscheidung des Bezirksgerichts Amsterdam vom 11. April 2002), abrufbar unter: [http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui\\_id=33007](http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui_id=33007)**

NL

## LT – Bedrohung der unabhängigen Massenmedien in Litauen?

**Viktoras Popandopula**  
Hörfunk- und  
Fernsehkommission  
Litauens

Seit einigen Monaten sind in Litauen unter der Federführung des Kommunikationsministeriums Änderungen am Telekommunikationsgesetz in Vorbereitung. Offiziellen Erklärungen zufolge sollen diese Änderungen den Telekommunikationsbereich liberalisieren. Nach dem Gesetzentwurf würden die Sender jedoch zusätzliche Lizenzen für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten benötigen. Diese Lizenzen sollen entweder von der Regierung selbst oder von einer staatlich autorisierten Einrichtung vergeben werden.

Bisher legt das 1996 verabschiedete Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit (nachstehend das „Gesetz von 1996“) die grundlegenden

**Änderungsgesetz zum Telekommunikationsgesetz der Republik Litauen**

EN

## RO – Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen verabschiedet

Das *Ministerul Comunicațiilor și Tehnologiei Informațiilor* (Ministerium für Kommunikation und Informationstechnologie in Rumänien – MCTI) strebt die völlige Liberalisierung des Kommunikationsmarktes bis zum 1. Januar 2003 an. Das hierfür ausgearbeitete Paket neuer, gegenwärtig noch im Entwurfsstadium befindlicher Gesetze soll allen einschlägigen EG-Richtlinien Rechnung tragen. Zu diesem Gesetzespaket werden auch juristische Regelungen, die elektronische Dienstleistungen und das *e-procurement* betreffen gehören.

Zunächst ist Anfang März 2002 die Regierungsverordnung 20/2002 über die öffentlichen Anschaffungen mittels elektronischer Versteigerungen in Kraft getreten, die für bestimmte öffentliche Institutionen in Rumänien die Pflicht vorschreibt, ihr Beschaffungswesen nur noch „online“ abzuwickeln. Die von der Regierung aufgestellte Liste der öffentlichen Institutionen, die dieser Gruppe angehören, wurde im Regierungsbeschluss 182/2002 veröffentlicht.

Es handelt sich vorläufig um 159 Institutionen, die sich aus öffentlichen Geldern finanzieren und die sich im Falle der größeren Städte (*Munizipien*) binnen 9 Monaten und im

**Mariana Stoican**  
Radio Rumänien  
International

**Regierungsbeschluss 182/2002 abrufbar unter: [http://www.e-licitatie.ro/HGlista\\_autoritati\\_si\\_produceSEAP.doc](http://www.e-licitatie.ro/HGlista_autoritati_si_produceSEAP.doc)**

RO

ein neuer für die Zeit ab 1999. Der Vertrag für 1995–1999 sah ein Exklusivrecht von RTL/HMG an den Auftritten des Schauspielers vor, und zwar sowohl für die Mitwirkung in Fernsehserien als auch für die Moderation von Gameshows. Im Gegenzug sollte der Schauspieler 120.000 Euro jährlich erhalten, und zwar unabhängig davon, ob RTL/HMG seine Leistungen tatsächlich in Anspruch nahm.

In dem neuen Vertrag wurde die Exklusivitätsklausel hingegen abgeändert: Für die Moderation von Gameshows wurde sie beibehalten, doch für Auftritte in Fernsehserien vereinbarten RTL/HMG und der Schauspieler, dass es ihm grundsätzlich freistehe, in anderen Serien mitzuwirken. Die einzige Einschränkung bestand darin, dass der Schauspieler mit seinen Auftritten in anderen Serien nicht den Interessen von RTL/HMG schaden dürfe.

RTL/HMG trug nun vor, dass die Mitwirkung des Schauspielers in einer Serie, die von einer anderen Firma produziert wird, ihren Interessen schaden könne, weil er einen erheblichen Goodwill und entsprechende Werbeeinnahmen verkörpere, die verloren gingen, wenn er in der Serie eines Konkurrenzunternehmens mitwirke.

Das Bezirksgericht wies dieses Argument mit der Begründung zurück, es sei nicht wahrscheinlich, dass der Schauspieler durch die Mitwirkung in der Fernsehserie eines anderen Senders einen Verlust an Goodwill für RTL/HMG verursache. Ebenso gut könne man nach Auffassung des Gerichts auch sagen, dass die Popularität des Schauspielers von seinen Auftritten in der Fernsehserie profitieren würde und dass dies auch RTL/HMG zugute käme. ■

Bestimmungen für die Regulierung des audiovisuellen Sektors fest. Es gewährleistet ein von der Exekutive unabhängiges Regulierungssystem für Hörfunk- und Fernsehsender. Im Rahmen des Gesetzes von 1996 werden die Aktivitäten der Sender von einem unabhängigen Gremium lizenziert und beaufsichtigt, das direkt dem Parlament unterstellt ist, nämlich der Hörfunk- und Fernsehkommission Litauens. Im Jahr 2000 wurde das Gesetz von 1996 an die EG-Normen angepasst. Seitdem enthält es Vorschriften für die Lizenzierung von Hörfunk- und Fernsehsendern und ermöglicht die Zuweisung staatlicher Mittel mit Hilfe von Ausschreibungen. Zudem verwirklicht das Gesetz von 1996 die EU-Anforderungen für den audiovisuellen Sektor zur Regulierung der Werbung, zur Förderung europäischer audiovisueller Werke und zur Gewährleistung des Gegendarstellungsrechts. Hierauf wurde Kapitel 20 („Kultur und audiovisuelle Politik“) der Verhandlungen mit der EU abgeschlossen und Litauen erhielt Zugang zum EU-Förderprogramm *MEDIA PLUS* für den audiovisuellen Bereich und zum Kulturförderprogramm „Kultur 2000“. ■

Fälle der kleineren Städte binnen 12 Monaten auf ein elektronisches Beschaffungswesen umstellen müssen, wenn die angestrebten Anschaffungen den Wert von 200.000 Euro nicht übertreffen. Für bestimmte Artikel sollen landesweite Bezugspreise eingeführt werden. Die vorläufige Erzeugnisliste führt 7 Gattungen von besonders gefragten Gütern an, von Agrarprodukten, wie z.B. Obst, Milch und Eiern, über Textilien, Artikel der Papier- und Zelluloseindustrie bis hin zu Arzneimitteln und elektronischen Bauteilen.

Aufgrund des automatisierten Prozesses bei der Auswahl, dem Audit und der Kontrolle erhofft sich der Gesetzgeber eine größere Transparenz auf Regierungsebene, die Verringerung der Bürokratie und Korruption und nicht zuletzt eine Kosteneinsparung.

Die Ausstattung der Bürgermeisterämter mit der neuen Technik und die entsprechende Ausbildung des Personals wird vom MCTI innerhalb der angeführten Frist betreut. Die Anwendungsnormen der neuen Verordnungen geben auch die allgemeinen Merkmale eines elektronischen Systems zur künftigen Erhebung lokaler Steuern und Gebühren vor. Dieses System soll 24 Stunden pro Tag an allen Tagen der Woche verfügbar sein. Mittels eines Internetportals wird der Fiskus alle interessierten Steuerzahler über die Steuern informieren müssen, die künftig auch elektronisch beglichen werden können. Nach der Eintragung als interessierter Nutzer soll sich jeder rumänische Steuerzahler dieses Systems bedienen können. ■



## RU – Gesetz über Kriegsrecht und Informationsfreiheit

Am 2. Februar 2002 ist in Russland das Föderationsverfassungsgesetz zum Kriegsrecht in Kraft getreten. Die Notwendigkeit des Föderationsgesetzes wurde 1993 in der Verfassung der Russischen Föderation formuliert.

Im Fall der Ausrufung des Kriegsrechts können Menschenrechte und Freiheiten eingeschränkt werden. Dem Gesetz zufolge ist die Geltung des Kriegsrechts territorial begrenzt. Die Geltung des Kriegsrechts kann sich auf das gesamte Gebiet der Russischen Föderation ausdehnen oder auf bestimmte Teile beschränkt sein. Innerhalb dieser geographischen Grenzen können bestimmte Maßnahmen ergriffen werden, die unter anderem die Massenmedien und die Informationsverbreitung betreffen.

**Natalie Boudarina**  
Moskauer  
Zentrum für  
Medienrecht und  
Medienpolitik

**Federalnyi Konstitutsionnyi zakon Rossiyskoy Federatsii "O voennom polozhenii" (Föderationsverfassungsgesetz zum Kriegsrecht), veröffentlicht am 2. Februar 2002 im Amtsblatt Rossiyskaya gazeta, abrufbar unter: [http://www.rg.ru/official/doc/fed\\_konst\\_zak/1-fkz.shtml](http://www.rg.ru/official/doc/fed_konst_zak/1-fkz.shtml)**

RU

Folgende Maßnahmen können ausschließlich in dem Gebiet ergriffen werden, für welches das Kriegsrecht ausgerufen wurde: Kontrolle der Aktivitäten von Massenmediensorganisationen, Druckereien und Kommunikationsanbietern sowie Verwendung ihrer Einrichtungen für Verteidigungszwecke. Außerdem sieht das Gesetz die militärische Zensur der Korrespondenz und die Überwachung von Telefongesprächen vor. Weitere Maßnahmen können ergriffen werden, um den Geheimnisschutz staatlicher Behörden und lokaler Selbstverwaltungsstellen zu stärken, wobei Gerichtsverfahren jedoch öffentlich bleiben sollen.

Selbst wenn das Kriegsrecht nur für ein Teilgebiet der Russischen Föderation verhängt wird, kann im gesamten Staatsgebiet vorübergehend das Recht eingeschränkt werden, Informationen zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben.

Der Staatspräsident kann das Kriegsrecht bei einer Aggression oder einer direkten Aggressionsdrohung gegen die Russische Föderation per Erlass ausrufen. Der Föderationsrat, die obere Kammer des nationalen Parlaments, muss dem Erlass zustimmen. ■

## VERÖFFENTLICHUNGEN

Benn, Christoph.-  
*Zugangskontrollgesetz.*-  
Wien : Manz, 2001.-76 S.-  
ISBN 3-215- 05938-6.-EUR 19.20

Liebscher, Christoph.-  
*Lizenzverträge.*-  
Wien : Orac, 2001.-192 S.-  
ISBN 3-7007-1808-X.-EUR 36

Mayer-Schönberger, Viktor.-  
*Information und Recht :  
vom Datenschutz  
bis zum Urheberrecht:* Wien :  
Springer, 2001.-246 S.-

Kieserling, Hans.-  
*Das Fernsehrecht Spaniens.*-  
Frankfurt/M.: Peter Lang, 2002.-590 S.-  
(*Europäische Hochschulschriften:  
Reihe 2, Rechtswissenschaft*, Bd. 3321).-  
ISBN 3-631-38930-2. EUR 70.70

*TBI's Children's Programming  
and Licencing Yearbook 2002 .-*  
London: Informa, 2002.-EUR 274

Zölch, Franz A: Zulauf, Rena.-  
*Kommunikationsrecht für die Praxis :  
ein Hand- und Arbeitsbuch zur Lösung  
kommunikations- und medienrechtlichen  
Fragen .-*Bern : Stämpfli, 2001.-  
ISBN 3-7272-9991-6.-EUR

## KALENDER

### European Copyright Revisited

16. - 18. Juni 2002  
Veranstalter: European Commission, Directorate General Internal Market  
Ort: Santiago de Compostela (Spain)  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +32 2 295 53 23  
Fax: +32 2 299 30 51  
E-mail: Barbara.Norcross-Amilhat@cec.eu.int  
[http://www.europa.eu.int/comm/internal\\_market/en/intprop/news/2002-06-conference.pdf](http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/news/2002-06-conference.pdf)

### IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

[http://obs.coe.int/iris\\_online/](http://obs.coe.int/iris_online/)

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

**Muriel.Bourg@obs.coe.int**

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

[http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/](http://www.obs.coe.int/oea_publ/)

### Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich  
E-Mail: [IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int) und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

### Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

#### Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

76520 Baden-Baden, Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39

Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.